

aktueller Wortlaut	Vorschläge	Kommentar
	Diese Spalte enthält die Änderungen und Streichungen. Mangels anderer Angaben bleibt der aktuelle Wortlaut (vgl. linke Spalte) beibehalten.	
Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote	Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote	Künftig wird die UEV-UEK nur noch als UEV bezeichnet.
(Übernahmeverordnung-UEK, UEV-UEK)	(Übernahmeverordnung-UEK, UEV-UEK)	
vom 21. Juli 1997 (Stand am 23. Juni 1998) Von der Eidgenössischen Bankenkommision genehmigt am 11. August 1997 <i>Die Kommission für öffentliche Kaufangebote (Übernahmekommission),</i> gestützt auf die Artikel 23, 28, 29 Absatz 3, 30 Absatz 2 und 31 Absatz 5 des Börsengesetzes vom 24. März 1995 (BEHG, im folgenden Gesetz genannt), verordnet:	vom 21. Juli 1997 (Stand am 23. Juni 1998) <u> </u> 2008 Von der Eidgenössischen Bankenkommision genehmigt am 11. August 1997 <u> </u> 200<u> </u> <i>Die Kommission für öffentliche Kaufangebote (Übernahmekommission),</i> gestützt auf die Artikel 23, 28, 29 Absatz 3, 30 Absatz 2, und 31 Absatz 3 und <u>5, 32 Absatz 2 und 33a</u> des Börsengesetzes vom 24. März 1995 (BEHG, im folgenden Gesetz genannt), verordnet:	Die UEV wird sich auch auf Art. 32 Abs. 2 nBEHG, worin der UEK die Kompetenz eingeräumt wird, in berechtigten Fällen Ausnahmen von der Angebotspflicht zu erteilen, sowie auf Art. 33a nBEHG stützen. Art. 31 Abs. 3 BEHG muss aufgrund der neuen Bestimmung betr. Transaktionsmeldungen (Art. 37 f. UEV) ebenfalls in den Ingress aufgenommen werden.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Zweck		
(Art. 1 und 28 Bst. c BEHG) Diese Verordnung regelt, wie die Lauterkeit und die Transparenz von öffentlichen Kaufangeboten sowie die Gleichbehandlung der Anleger sichergestellt werden.		
Art. 2 Beteiligungspapiere		
(Art. 2 Bst. a und e BEHG) «Beteiligungspapiere» nach dieser Verordnung sind Aktien, Partizipationsscheine und Genussscheine sowie Wandelrechte und Erwerbsrechte auf Beteiligungspapiere (nachfolgend «Optionsrechte»).	<u>Art. 2 Beteiligungspapiere</u><u>Definitionen</u> ¹ «Beteiligungspapiere» nach dieser Verordnung sind Aktien, Partizipationsscheine und Genussscheine. sowie Wandelrechte und Erwerbsrechte auf Beteiligungspapiere (nachfolgend «Optionsrechte»).	

aktueller Wortlaut	Vorschläge	Kommentar
	² <u>«Finanzinstrumente» nach dieser Verordnung sind Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 13 BEHV-FINMA.</u>	Anstelle des Begriffs „Optionsrechte“ wird der Begriff „Finanzinstrumente“ verwendet, da eben nicht nur die klassischen Optionen, sondern weitere Finanzinstrumente im Sinne von Art. 13 BEHV-FINMA erfasst werden sollen.
Art. 3 Empfehlungen	Art. 3 Empfehl Verfügungen	
(Art. 23 Abs. 3 BEHG)	(Art. 23 Abs. 3, <u>32 Abs. 2 und 33a Abs. 1</u> BEHG)	Der letzte Satz von Art. 23 Abs. 3 BEHG „[Die UEK] erlässt gegenüber den Beteiligten Empfehlungen...“ wird in Art. 33a Abs. 1 nBEHG aufgenommen: „Die Übernahmekommission trifft ... Verfügungen...“. Die Kompetenz, „in berechtigten Fällen“ Ausnahmen von der Angebotspflicht zu gewähren, wird in Art. 32 Abs. 2 nBEHG ausdrücklich der UEK eingeräumt.
¹ Die Übernahmekommission erlässt im Rahmen jedes öffentlichen Kaufangebotes (Angebot) Empfehlungen zuhanden der Parteien. Diese Empfehlungen stellen fest, ob die anwendbaren Bestimmungen eingehalten worden sind. Die Übernahmekommission kann eine angemessene Frist zur Erfüllung ihrer Empfehlungen setzen.	¹ Die Kommission für öffentliche Kaufangebote (Übernahmekommission) <u>überprüft die Einhaltung der Bestimmungen über</u> erlässt im Rahmen jedes öffentlichen Kaufangebotes (Angebote) im Einzelfall. Empfehlungen zuhanden der Parteien. Diese Empfehlungen stellen fest, ob die anwendbaren Bestimmungen eingehalten worden sind. Die Übernahmekommission kann eine angemessene Frist zur Erfüllung ihrer Empfehlungen setzen.	Dieser Artikel ist der Verfügungskompetenz (Art. 33a Abs. 1 nBEHG) sowie der Kompetenz, in berechtigten Fällen Ausnahmen zu gewähren (Art. 32 Abs. 2 nBEHG) anzupassen.
² Die Empfehlungen können sich entweder auf alle Aspekte eines Angebotes oder nur auf gewisse Punkte beziehen.	² Die Empfehlungen können sich entweder auf alle Aspekte eines Angebotes oder nur auf gewisse Punkte beziehen. Ihre Entscheide <u>ergehen in der Form von Verfügungen.</u>	Eröffnung: Im Gegensatz zu den Empfehlungen sind die Verfügungsadressaten nicht mehr explizit zu erwähnen, weil eine Verfügung aufgrund des Verwaltungsverfahrens ohnehin den Parteien zu eröffnen ist (Art. 34 VwVG). Im Gegensatz zu den Empfehlungen, deren rechtliche Natur unklar ist, ist der Inhalt einer Verfügung nicht näher zu definieren (vgl. Art. 5 VwVG).
³ Kommen der Übernahmekommission neue Tatsachen zur Kenntnis, welche die Situation entscheidend verändern, so kann der Präsident der Übernahmekommission von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei über eine Wiedererwägung der Empfehlung entscheiden. Damit wird ein neues Verfahren eröffnet.	(aufgehoben)	Die hier bisher erwähnte Wiedererwägung ist nicht mit der Wiedererwägung von Art. 58 Abs. 1 VwVG zu verwechseln, wonach die Vorinstanz von sich aus eine in einem hängigen Beschwerdeverfahren angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen kann. Obwohl es im VwVG nicht ausdrücklich geregelt ist, gilt als allgemeiner Grundsatz des Verwaltungsrechts, dass die Behörden eine Verfügung von Amtes wegen widerrufen können, wenn dem öffentlichen Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts der Vorrang vor den Interessen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes zukommt (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 4. A., Zürich 2002, Rz 994 ff.). Dieser allgemeine Grundsatz muss in der Verordnung nicht explizit aufgenommen werden und ist daher zu streichen.

aktueller Wortlaut	Vorschläge	Kommentar
⁴ Die Übernahmekommission publiziert ihre Praxis.	(verschoben)	Die Möglichkeit zur Veröffentlichung der Verfügungen ist in Art. 33a Abs. 1 nBEHG, letzter Satz, festgehalten (vgl. Art. 23 Abs. 3 i.f BEHG.). Da die UEK von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird, ist dieser Absatz zu präzisieren und systematisch bei Art. 57 „Veröffentlichungen“ einzufügen.
Art. 4 Ausnahmen		
(Art. 28 BEHG)		
Die Übernahmekommission kann in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung gewähren, sofern diese durch überwiegende Interessen gerechtfertigt sind.	¹ Die Übernahmekommission kann <u>von Amtes wegen oder auf Gesuch hin in besonderen Fällen</u> Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung gewähren, sofern diese durch überwiegende Interessen gerechtfertigt sind. ² <u>Für Käufe eigener Beteiligungspapiere kann die Übernahmekommission die Gesellschaft von der Beachtung einzelner Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote befreien, sofern Gleichbehandlung, Transparenz, Lauterkeit sowie Treu und Glauben gewährleistet sind und überdies keine Hinweise auf eine Umgehung des Börsengesetzes oder anderer Gesetzesbestimmungen vorliegen.</u>	Insbesondere bei feindlichen oder konkurrierenden Angeboten sollte die UEK von sich aus Einfluss auf den Zeitplan des Übernahmeangebots nehmen können. Die Praxis der UEK zu den Aktienrückkäufen, wie sie gegenwärtig in der Mitteilung Nr. 1 geregelt ist, wird hier festgehalten.
Art. 5 Ablehnung der Empfehlungen		
(Art. 23 Abs. 4 BEHG)	(verschoben)	(vgl. Vorschlag Art. 65 UEV).
¹ Lehnen die Parteien eine Empfehlung ab, so müssen sie dies der Übernahmekommission spätestens fünf Börsentage nach Empfang der Empfehlung schriftlich melden. Die Übernahmekommission kann diese Frist verlängern.	(verschoben)	Systematisch gesehen passt der geltende Art. 5 nicht hierher, weshalb wir vorschlagen, ihn – in an die Verfügungskompetenz angepasster Form – in Vorschlag Art. 65 UEV wiederzugeben. vgl. Vorschlag Art. 65 UEV
² Eine Empfehlung, die nicht innert der Frist von Absatz 1 abgelehnt wird, gilt als von den Parteien genehmigt.	(verschoben)	vgl. Vorschlag Art. 65 UEV
³ Wenn eine Empfehlung abgelehnt, nicht fristgerecht erfüllt oder wenn eine genehmigte Empfehlung missachtet wird, überweist die Übernahmekommission die Sache an die Bankenkommision zur Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens.	(verschoben)	vgl. Vorschlag Art. 65 UEV

aktueller Wortlaut	Vorschläge	Kommentar
⁴ Wird lediglich ein einzelner Punkt einer Empfehlung abgelehnt oder missachtet, so kann die Übernahmekommission die Sache an die Bankenkommision mit dem Antrag überweisen, einzig über diesen Punkt eine Verfügung zu erlassen. Diese kann dennoch die ganze Sache an sich ziehen.	(verschoben)	vgl. Vorschlag Art. 65 UEV
⁵ Durch einen Entscheid der Bankenkommision kann die Übernahmekommission in jedem Fall erneut mit der Sache befasst werden.	(verschoben)	vgl. Vorschlag Art. 65 UEV
Art. 6 Rücktrittsfrist bei einem untersagten Angebot	(verschoben)	
(Art. 26 und 28 Bst. e BEHG)	(verschoben)	
Wird ein Angebot untersagt, so kann jeder Empfänger des Angebotes innerhalb eines Jahres, nachdem der Entscheid rechtskräftig wurde, schriftlich vom Vertrag zurücktreten oder einen bereits abgewickelten Verkauf rückgängig machen.	(verschoben)	Ist systematisch bei Art. 16 anzusiedeln.

2. Kapitel: Voranmeldung eines Angebotes

Art. 7 Grundsatz und Inhalt	Art. 57 Grundsatz und Inhalt	Anpassung aufgrund Neunummerierung
(Art. 28 Bst. a BEHG) ¹ Der Anbieter kann ein Angebot vor der Veröffentlichung des Angebotsprospektes voranmelden. ² Die Voranmeldung enthält folgende Angaben: a. Firma und Sitz des Anbieters; b. Firma und Sitz der Zielgesellschaft; c. die Beteiligungspapiere, die Gegenstand des Angebotes sind; d. den Preis des Angebotes; e. die Fristen, für die Veröffentlichung des Angebotes und die Angebotsdauer; f. allfällige Bedingungen des Angebots.	c. die Beteiligungspapiere <u>und Finanzinstrumente</u>, die Gegenstand des Angebotes sind; f. allfällige Bedingungen des Angebots;- <u>g. Die Möglichkeit der Minderheitsaktionäre, Parteistellung gemäss Artikel 33b Absatz 3 BEHG zu verlangen.</u>	Anpassung aufgrund neuer Definition von Art. 2. Die Minderheitsaktionäre sollen auf ihre Möglichkeit der Parteistellung hingewiesen werden, insbesondere beinhaltet diese Information auch Angaben über die Art und Weise der Geltendmachung der Parteirechte.
Art. 8 Veröffentlichung	Art. 68 Veröffentlichung	Anpassung aufgrund Neunummerierung
(Art. 28 Bst. a BEHG) ¹ Die Voranmeldung muss landesweite Verbreitung finden, indem sie in zwei oder mehreren Zeitungen auf deutsch und französisch veröffentlicht wird. ² Sie muss mindestens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, zugestellt werden.	² Sie muss der Übernahmekommission sowie mindestens einem der den bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten (Informationsdienstleister), zugestellt werden. <u>Die Zustellung erfolgt mindestens neunzig Minuten vor Handelsbeginn oder nach Handelsschluss der Börse, an welcher die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft kotiert sind. Die Übernahmekommission schaltet die Voranmeldung auf ihrer Website auf.</u>	Auf der Website der UEK sollen alle relevanten Informationen zu Übernahmeangeboten und Aktienrückkäufen etc. veröffentlicht werden. Die Voranmeldung ist vor Börsenbeginn oder nach Börsenschluss zu veröffentlichen. Die Zustellung an die UEK soll sicherstellen, dass die Angebotsdokumente auch bei der UEK vorhanden sind und sie diese nicht von öffentlich zugänglichen Quellen beschaffen muss.

³ Zusammen mit der Voranmeldung muss der Übernahmekommission ein Vertreter in der Schweiz mitgeteilt werden.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass die UEK von Beginn weg über die Ansprechperson Kenntnis hat.

Art. 9 Wirkungen

Art. 79 Wirkungen

Anpassung aufgrund Neummerierung

(Art. 28 Bst. a BEHG)

¹ Der Anbieter muss innerhalb von sechs Wochen nach der Publikation der Voranmeldung ein Angebot veröffentlichen, das den Konditionen der Voranmeldung entspricht. Die Übernahmekommission kann diese Frist verlängern, namentlich wenn der Anbieter eine Bewilligung einer Behörde, insbesondere einer Wettbewerbsbehörde, einholen muss.

² Der Anbieter darf den Preis des Angebotes grundsätzlich nur zugunsten der Empfänger ändern; zuungunsten der Empfänger nur, wenn:

a. die Zielgesellschaft Gegenstand einer «due diligence review» ist und die Änderung sachlich gerechtfertigt ist; oder

b. der Angebotspreis in einem festgelegten Verhältnis zum Preis steht, den der Anbieter im Rahmen eines noch auszuhandelnden Erwerbes einer bedeutenden Beteiligung zu entrichten hat.

³ Der Zeitpunkt der Voranmeldung ersetzt das Datum der Veröffentlichung für:

a. die Berechnung des Preises eines obligatorischen Angebotes (Art. 32 BEHG);

b. die Meldepflicht der Transaktionen (Art. 31 BEHG, Art. 37–40 dieser Verordnung);

c. die Abwehrmassnahmen der Zielgesellschaft (Art. 29 Abs. 2 und 3 BEHG, Art. 34–36 dieser Verordnung).

¹ Der Anbieter muss innerhalb von sechs Wochen ~~nach der Publikation~~ nach der Voranmeldung einen Angebotsprospekt veröffentlichen, das den Konditionen der Voranmeldung entspricht. Die Übernahmekommission kann diese Frist verlängern, ~~namentlich wenn der Anbieter eine Bewilligung einer Behörde dies durch~~ überwiegende Interessen gerechtfertigt ist (Art. 4), namentlich wenn der Anbieter eine Bewilligung einer Behörde, insbesondere einer Wettbewerbsbehörde, einholen muss.

² ~~Der Anbieter darf den Preis des Angebotes grundsätzlich nur zugunsten der Empfänger ändern; zuungunsten der Empfänger nur, wenn:~~ Im Angebotsprospekt dürfen Änderungen im Vergleich zur Voranmeldung nur vorgenommen werden, wenn sich diese gesamthaft gesehen zugunsten der Empfänger auswirken (z.B. Erhöhung Angebotspreis, Streichung von Bedingungen).

(aufgehoben)

(aufgehoben)

³ Der Zeitpunkt der Voranmeldung ~~ersetzt das Datum der Veröffentlichung~~ ist entscheidend für:

a. die Berechnung des Mindestpreises eines obligatorischen Angebotes (Art. 32 BEHG, Art. 9 Abs. 6);

c. die Abwehrmassnahmen der Zielgesellschaft (Art. 29 Abs. 2 und 3 BEHG, Art. 34–36 dieser Verordnung);

Die Verlängerung der Sechs-Wochen-Frist wird ausdrücklich als Ausnahme im Sinne von Art. 4 UEV-UEK qualifiziert und entsprechend an die gleichen Bedingungen geknüpft. Es handelt sich um eine Präzisierung, welche der Praxis der Übernahmekommission entspricht (Siehe Empfehlung vom 4. Februar 2002 in Sachen Emesta Holding AG / Netstal-Maschinen AG).

Ein vorangemeldetes Angebot hat die entsprechende Verbindlichkeit zur Folge. Es sollte nicht mehr möglich sein, den Angebotspreis nach publizierter Voranmeldung zuungunsten des Angebotsempfängers zu korrigieren. Was für die Änderung des Angebots nach dessen Veröffentlichung gilt (vgl. Art. 15), soll auch für das vorangemeldete Angebot gelten.

Vgl. auch Bemerkung oben zu Abs. 2. Die Anbieterin hat das Risiko zu tragen, dass der angebotene Preis nicht dem von ihr angenommenen tatsächlichen Wert der Zielgesellschaft entspricht.

Vgl. auch Bemerkung oben zu Abs. 2. Der Angebotspreis muss in der Voranmeldung bestimmt oder zumindest bestimmbar sein. Im Übrigen blieb lit. b bisher toter Buchstabe.

Formelle Änderung

Der Zeitpunkt der Voranmeldung ist auch entscheidend für die Berechnung des Mindestpreises bei freiwilligen Angeboten, wenn Art. 9 Abs. 6 UEV greift.

d. die dem Anbieter obliegende Pflicht zur Einhaltung der Best Price Rule (Art. 10):

Der Anbieter ist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung verpflichtet, sich an die Best Price Rule zu halten (siehe Art. 10 nachstehend).

e. die Berechnung der Frist gemäss Artikel 19 lit. g.

Entspricht der heutigen Praxis der UEK.

Art. 8 Massgeblicher Zeitpunkt

¹ Die Voranmeldung entfaltet die in Artikel 7 genannten Rechtswirkungen im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in den Zeitungen.

Kommentar zu Abs. 1 und 2: Diese Änderung entspricht der heutigen Praxis der UEK. Um der Gefahr von Insidern Rechnung tragen zu können, ist dem Anbieter vorab die Ankündigung der Voranmeldung in den elektronischen Medien zu ermöglichen, ohne der Rechtswirkungen von Art. 7 Abs. 3 UEV verlustig zu werden. Neu wird jedoch zusätzlich auch die Zustellung an die UEK für den Eintritt der Rechtswirkungen massgebend sein.

Auch eine unvollständige Veröffentlichung kann gewisse Rechtswirkungen entfalten. Vermieden werden soll, dass der Anbieter keine formelle Voranmeldung publiziert, aber über andere Kanäle, wie z.B. über Pressemitteilungen die wesentlichen Elemente des geplanten Angebots bereits bekannt gibt. Ist die Voranmeldung unvollständig, so muss die UEK im Einzelfall entscheiden, welche Wirkungen für den Angebotsempfänger vorteilhaft sind. Beispielsweise kann sich die Fixierung des Angebotspreises zugunsten oder zuungunsten des Angebotsempfängers auswirken.

² Sie entfaltet ihre Rechtswirkungen im Zeitpunkt ihrer Zustellung an die Übernahmekommission und an die Informationsdienstleister, wenn ihre Veröffentlichung in den Zeitungen in den darauf folgenden drei Börsentagen erfolgt.

3. Kapitel: Angebot

Art. 10 Gleichbehandlungsgrundsatz

(Art. 24 Abs. 2 und 28 Bst. c BEHG)

¹ Umfasst das Angebot mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren, so gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz für die Gesamtheit der betroffenen Titel.

² Das Angebot muss sich auf alle Kategorien von kotierten Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft erstrecken. Erstreckt sich das Angebot zudem auf nicht kotierte Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft, so ist der Gleichbehandlungsgrundsatz auch auf diese Beteiligungspapiere anzuwenden.

³ Das Angebot muss sich auch auf Beteiligungspapiere erstrecken, welche aus der Ausübung von Optionsrechten bis zum Ende der Nachfrist (Art. 14 Abs. 5) stammen, nicht hingegen notwendigerweise auf die Optionsrechte selbst.

⁴ Umfasst das Angebot Beteiligungspapiere, deren Erwerb keine Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes auslösen würde, so kann der Anbieter den Preis des Angebotes frei bestimmen. Er muss dabei darauf achten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den Preisen der verschiedenen Kategorien von Beteiligungspapieren gewahrt bleibt. Falls der Anbieter nicht alle Annahmeerklärungen erfüllen kann, muss er diese anteilmässig berücksichtigen.

Art. 910 Gleichbehandlungsgrundsatz

¹ Umfasst das Angebot mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren und Finanzinstrumente, so gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz für die Gesamtheit der betroffenen ~~Titel~~ Beteiligungspapiere und der betroffenen Finanzinstrumente.

² Das Angebot muss sich auf alle Kategorien von kotierten Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft erstrecken. Erstreckt sich das Angebot zudem auf nicht kotierte Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft oder auf Finanzinstrumente, so ist der Gleichbehandlungsgrundsatz auch auf diese ~~Beteiligungspapiere~~ anzuwenden.

³ Der Anbieter achtet darauf, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den angebotenen Preisen der verschiedenen Kategorien von Beteiligungspapieren und Finanzinstrumenten gewahrt bleibt.

³⁴ Das Angebot muss sich auch auf Beteiligungspapiere erstrecken, welche aus der Ausübung von ~~Optionsrechten~~ Finanzinstrumenten bis zum Ende der Nachfrist (Art. 14 Abs. 5) stammen, nicht hingegen notwendigerweise auf die ~~Optionsrechte~~ Finanzinstrumente selbst.

⁴⁵ Umfasst das Angebot Beteiligungspapiere, deren Erwerb keine Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes auslösen würde, so kann der Anbieter den Preis des Angebotes frei bestimmen. Er muss dabei darauf achten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den Preisen der verschiedenen Kategorien von Beteiligungspapieren und Finanzinstrumenten gewahrt bleibt. Falls der Anbieter nicht alle Annahmeerklärungen erfüllen kann, muss er diese anteilmässig berücksichtigen.

Anpassung aufgrund Neunummerierung

Der Begriff „Titel“ ist nirgends definiert. Ein Blick auf die französische und italienische Fassung der Verordnung gibt die Erklärung (vgl. z.B. Art. 10 Abs. 2 OOPA bzw. O-COPA). Mit der Verwendung des Begriffs „Titel“ vermied man eine Wiederholung des Begriffs „Beteiligungspapiere“ im selben Absatz. Es ist daher besser, von „Beteiligungspapieren“ zu sprechen.

Das Gleichbehandlungsprinzip ist auf alle Kategorien von Beteiligungspapieren und Finanzinstrumenten anwendbar, sobald sich das Angebot auf diese erstreckt.

Der Grundsatz des angemessenen Verhältnisses zwischen zwei oder mehreren Kategorien von Beteiligungspapieren ist ausdrücklich in Art. 10 Abs. 4 der geltenden Fassung für den Fall erwähnt, dass die Mindestpreisbestimmungen keine Anwendung finden. Dieser Grundsatz gilt aber generell, wenn sich das Angebot auf mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren bezieht. Folglich ist dieser wichtige Grundsatz an dieser Stelle ebenfalls zu nennen.

Anpassung an die Definition von Art. 2.

Revisionsentwurf UEV

⁵ Umfasst das Angebot Beteiligungspapiere, deren Erwerb die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes auslösen würde, so muss sich das Angebot auf alle kotierten Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft erstrecken (Art. 29 der Börsenverordnung-EBK vom 25. Juni 1997; BEHV-EBK). Der Preis des Angebotes muss den Bestimmungen über Pflichtangebote (Art. 32 BEHG, Art. 37–43 BEHV-EBK) entsprechen.

⁵⁶ Umfasst das Angebot Beteiligungspapiere, deren Erwerb die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes auslösen würde, so muss sich das Angebot auf alle kotierten Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft erstrecken (Art. 29 der Börsenverordnung-FINMA~~EBK~~ vom ____ 2008; BEHV-FINMA~~EBK~~). Der Preis des Angebotes muss den Bestimmungen über Pflichtangebote (Art. 32 BEHG, Art. 37–43 BEHV-FINMA~~EBK~~) entsprechen.

Stand 5. Juni 2008, S.9/53

Technische Anpassung der „BEHV-EBK“ an „BEHV-FINMA“.

Art. 10 Best Price Rule

(Art. 24 Abs. 2 und 28 Bst. c BEHG)

⁶ Erwirbt der Anbieter nach Veröffentlichung des Angebotes Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu einem über dem Angebotspreis liegenden Preis, muss er diesen Preis allen Empfängern des Angebotes anbieten.

Erwirbt der Anbieter nach Veröffentlichung des Angebotes und während sechs Monaten nach Ablauf der Nachfrist Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu einem über dem Angebotspreis liegenden Preis, muss er diesen Preis allen Empfängern des Angebotes anbieten (Best Price Rule).

Die Geltungsdauer der Best Price Rule ist in Übereinstimmung mit der Praxis der UEK auf sechs Monate festzusetzen. Bezieht sich das Angebot auch auf Finanzinstrumente, so gilt die Best Price Rule aufgrund von Art. 9 Abs. 2 UEV selbstverständlich auch für diese.

Art. 11 Handeln in gemeinsamer Absprache und organisierte Gruppen

(Art. 24 Abs. 3 und 28 Bst. f BEHG)

¹ Für im Hinblick auf ein Angebot in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe mit dem Anbieter handelnde Personen gilt Artikel 15 Absätze 1 und 2 BEHV-EBK sinngemäss.

² Vom Vertreter des Anbieters wird nicht vermutet, dass er in gemeinsamer Absprache oder in einer organisierten Gruppe mit dem Anbieter handelt.

Für im Hinblick auf ein Angebot in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe mit dem Anbieter handelnde Personen gilt Artikel 15 Absätze 1 und 2 BEHV-FINMA~~EBK~~ sinngemäss.

(aufgehoben)

Technische Anpassung der „BEHV-EBK“ an „BEHV-FINMA“.

Wird die Vermutung gestrichen, so hat das zur Folge, dass die Vertreter bei der Beurteilung des Handelns in gemeinsamer Absprache wie jeder andere Dritte zu behandeln sind. Dies bedeutet jedoch, dass u.U. die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Anbieter und deren Vertreter von der UEK genau zu überprüfen sind.

Art. 12 Pflichten der Personen, die mit dem Anbieter zusammenwirken

(Art. 24 Abs. 3 und 28 Bst. f BEHG)

¹ Personen, die mit dem Anbieter nach Artikel 11 zusammenwirken, müssen:

a. im Angebotsprospekt beschrieben werden (Art. 19 Abs. 1 Bst. d);

- b. die Regeln über die Transparenz einhalten (Art. 23);
- c. die Regeln über die Gleichbehandlung einhalten (Art. 10 Abs. 6);
- d. die Regeln der Lauterkeit einhalten (Art. 13 Abs. 1);
- e. die Regeln über die Meldepflicht der Transaktionen einhalten (8. Kapitel).

² Eine Pflicht der mit dem Anbieter zusammenwirkenden Personen zur Bezahlung des Angebotspreises besteht unter Vorbehalt anders lautender Ankündigungen im Angebot nicht.

³ Die Beteiligungen an der Zielgesellschaft der mit dem Anbieter zusammenwirkenden Personen werden der Beteiligung des Anbieters hinzugerechnet (Art. 19 Abs. 1 Bst. f und g, 43 Abs. 3 und 46).

c. die Regeln über die Gleichbehandlung, insbesondere die Best Price Rule (Art. 10 ~~Abs. 6~~) einhalten;

Art. 13 Bedingungen des Angebotes

(Art. 28 Bst. b BEHG)

¹ Macht der Anbieter ein überwiegendes Interesse geltend, kann das Angebot mit der Zustimmung der Übernahmekommission an Bedingungen geknüpft werden.

Grundsätzlich soll das Angebot bedingungslos sein. Will der Anbieter Bedingungen in das Angebot aufnehmen, so hat er dies gegenüber der UEK gut zu begründen und ein überwiegendes Interesse vorzuweisen. Die UEK trifft alsdann den Entscheid, ob das Angebot Bedingungen enthalten darf. Ein Anbieter soll nicht unzählige Bedingungen wahllos in seinen Angebotsprospekt aufnehmen können, nur weil vorhergehende Angebote derartige Bedingungen enthielten. Solche „copy-paste“-Übungen sind zu vermeiden.

Systematische Anpassung: Wird neu zu Abs. 2.

Es versteht sich von selbst, dass Bedingungen, dem Prinzip der Lauterkeit (vgl. Art. 1 BEHG und Art. 1 UEV-UEK) entsprechen müssen.

Entspricht dem zweiten Satz des bisherigen Abs. 1.

¹ Das Angebot darf grundsätzlich nur an aufschiebende Bedingungen geknüpft werden, deren Eintritt der Anbieter selbst nicht massgeblich beeinflussen kann. Falls der Anbieter aufgrund der Art der aufschiebenden Bedingungen einen Beitrag zu deren Eintritt zu leisten hat, muss der Anbieter alle ihm zumutbaren Massnahmen ergreifen, damit die Bedingungen eintreten.

² Bei Ablauf des Angebotes muss klar festgestellt werden, ob die Bedingungen erfüllt sind.

² Das Angebot darf grundsätzlich nur an aufschiebende Bedingungen geknüpft werden, deren Eintritt der Anbieter selbst nicht massgeblich beeinflussen kann. ¹ Falls der Anbieter aufgrund der Art der aufschiebenden Bedingungen einen Beitrag zu deren Eintritt zu leisten hat, muss der Anbieter alle ihm zumutbaren Massnahmen ergreifen, damit die Bedingungen eintreten.

³ Falls der Anbieter aufgrund der Art der Bedingungen einen Beitrag zu deren Eintritt zu leisten hat, muss der Anbieter alle ihm zumutbaren Massnahmen ergreifen, damit die Bedingungen eintreten. ² Bei Ablauf des Angebotes muss klar festgestellt werden, ob die Bedingungen erfüllt sind.

Revisionsentwurf UEV

³ Der Anbieter kann sich im Angebot vorbehalten, auf gewisse Bedingungen zu verzichten.

⁴ Mit dem Einverständnis der Übernahmekommission kann das Angebot auch an auflösende Bedingungen geknüpft werden, über deren Ausfall erst nach Ablauf des Angebotes Klarheit bestehen wird.

⁴ In der Regel muss die Veröffentlichung des definitiven Zwischenergebnisses (Art. 43 Abs. 2) die Erfüllung der Bedingung oder den Verzicht auf dieselbe feststellen. ⁴ Der Anbieter kann sich im Angebot vorbehalten, auf gewisse Bedingungen zu verzichten.

⁴ Mit dem Einverständnis der Übernahmekommission kann das Angebot auch an auflösende Bedingungen geknüpft werden, über deren Ausfall erst nach Ablauf des Angebotes Klarheit bestehen wird. ⁵ Die Feststellung der Erfüllung der Bedingung oder der Verzicht auf dieselbe kann mit Zustimmung der Übernahmekommission und bei Nachweis eines überwiegenden Interesses bis zum Vollzug des Angebotes aufgeschoben werden.

⁶ Der Anbieter kann auf einzelne oder alle Bedingungen jederzeit verzichten. Der Vollzug hat den Verzicht auf alle noch ausstehenden Bedingungen zur Folge.

Stand 5. Juni 2008, S.11/53

In der bisherigen Terminologie sind damit die „aufschiebenden“ Bedingungen gemeint. Bisheriger Abs. 2 wird neu zu Abs. 4. Zudem wird präzisiert, wann genau Klarheit über den Eintritt bzw. Ausfall der Bedingungen bestehen muss.

Für die Zulassung von Bedingungen, die nach Ablauf der Angebotsfrist weiterbestehen sollen (bisher sog. „auflösende“ Bedingungen), muss ein (qualifiziertes) überwiegendes Interesse des Anbieters bestehen. Dann kann eine Bedingung bis zum Vollzug des Angebots gelten.

Der Vollzug des Angebots kann längstens vier Monate aufgeschoben werden (Art. 14 Abs. 6 UEV), falls die Bedingung noch nicht eingetreten ist. Wie aus Art 14 Abs. 6 UEV hervorgeht, ist für den Aufschub des Vollzugs die vorgängige Zustimmung der Übernahmekommission erforderlich.

Sind vier Monate nach Ablauf der Nachfrist nicht alle Bedingungen eingetreten und ist nicht darauf verzichtet worden, ist der Anbieter nicht mehr an das Angebot gebunden.

Art. 14 Dauer des Angebotes

(Art. 27 Abs. 2 und 28 Bst. e BEHG)

¹ Das Angebot kann in der Regel frühestens nach einer Karenzfrist von zehn Börsentagen nach seiner Veröffentlichung angenommen werden.

² Legt ein Anbieter ein Angebot vor seiner Veröffentlichung samt dem Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft der Übernahmekommission zur Prüfung vor, so befreit die Übernahmekommission den Anbieter grundsätzlich von der Pflicht zur Einhaltung der Karenzfrist.

¹ Das Angebot kann ~~in der Regel frühestens~~ erst nach Ablauf einer Karenzfrist ~~von zehn Börsentagen nach seiner Veröffentlichung~~ angenommen werden.

² ~~Legt ein Anbieter ein Angebot vor seiner Veröffentlichung samt dem Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft der Übernahmekommission zur Prüfung vor, so befreit die Übernahmekommission den Anbieter grundsätzlich von der Pflicht zur Einhaltung der Karenzfrist.~~ Diese Karenzfrist dauert in der Regel zehn Börsentage ab Veröffentlichung des Angebotsprospekts und kann von der Übernahmekommission verlängert oder verkürzt werden.

Formelle Präzisierung.

Bisheriger Abs. 2: Durch die neu in Art. 64 vorgesehene Einsprachemöglichkeit der Minderheitsaktionäre mit Parteistellung ist die Befreiung von der Karenzfrist nicht mehr angebracht. Die Minderheitsaktionäre können nämlich nach Erlass der Verfügung innert 5 Börsentagen Einsprache erheben. Eine Befreiung von der Karenzfrist würde bedeuten, dass ein Angebot zu laufen beginnen kann, bevor überhaupt Klarheit über eine allfällige Erhebung einer Einsprache oder über einen allfälligen Weiterzug durch eine bereits beteiligte Partei besteht. Bereits die geltende Ordnung führte zu dieser Unsicherheit. Das Angebot soll daher frühestens dann zu laufen beginnen, wenn die Einsprache- und die Anfechtungsfrist abgelaufen ist.

Neuer Abs. 2: Zu beachten ist, dass aufgrund der neuen Fristenregelung (vgl. Art. 8a BEHV-FINMA) die Karenzfrist faktisch 11 Börsentage dauern wird.

Revisionsentwurf UEV

³ Das Angebot muss mindestens 20 Börsentage offen bleiben. Diese Frist wird auf zehn Börsentage verkürzt, wenn:

- a. der Anbieter vor der Veröffentlichung des Angebotes die Mehrheit der Stimmrechte der Zielgesellschaft besitzt; und
- b. der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft im Angebot veröffentlicht

wird.

⁴ Das Angebot darf höchstens während 40 Börsentagen offen bleiben. Eine kürzere Angebotsfrist darf auf die Maximaldauer verlängert werden, wenn der Anbieter sich dies im Angebot vorbehalten hat.

⁵ Kommt das Angebot zustande, so muss der Anbieter während zehn Börsentagen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses ein Recht zur nachträglichen Annahme des Angebotes einräumen (Nachfrist). Dies gilt auch bei einem unbedingten Angebot.

⁶ In der Regel muss das Angebot spätestens zehn Börsentage nach Ende der Nachfrist abgewickelt werden. Der Zeitpunkt der Abwicklung des Angebotes ist im Angebotsprospekt anzugeben.

³ Das Angebot muss mindestens 20 Börsentage offen bleiben. Diese Frist ~~wird kann~~ auf Gesuch des Anbieters bis auf zehn Börsentage verkürzt werden, wenn:

⁴ Das Angebot darf höchstens während 40 Börsentagen offen bleiben. Eine kürzere Angebotsfrist darf auf ~~die Maximaldauer~~ 40 Börsentage verlängert werden, wenn der Anbieter sich dies im Angebot vorbehalten hat. Eine Verlängerung über 40 Börsentage hinaus bedarf der Zustimmung der Übernahmekommission. Die Übernahmekommission kann den Zeitplan eines Angebotes anpassen, wenn dies durch überwiegende Interessen gerechtfertigt ist.

⁶ In der Regel muss das Angebot spätestens am zehnten Börsentage nach Ende der Nachfrist ~~abgewickelt werden~~ vollzogen sein. Bleibt das Angebot an Bedingungen geknüpft (Art. 13 Abs. 5), kann der Vollzug mit der vorgängigen Zustimmung der Übernahmekommission höchstens vier Monate aufgeschoben werden. Der Zeitpunkt der Abwicklung des Angebotes ist im Angebotsprospekt anzugeben.

Stand 5. Juni 2008, S.12/53

Es ist dem Anbieter überlassen, die Frist mittels Gesuch auf bis zehn Tage zu verkürzen.

Für die Veröffentlichung der Verlängerung gelten Art. 15 Abs. 1 und 2.

Vereinfachung der Fristberechnung. In der Praxis akzeptiert die UEK entsprechende Vorbehalte in Angebotsprospekten.

Sind Bedingungen zulässig, über die erst nach Ablauf Klarheit bestehen darf und treten diese nicht bis zum „ordentlichen“, in der Verordnung vorgesehenen Vollzugsdatum ein, so scheint es richtig, den Anbieter nicht mit den Risiken einer Rückabwicklung zu belasten. Ein Aufschub des Vollzugs ist aber grundsätzlich nur mit Zustimmung der UEK und nur bis 4 Monate möglich.

Art. 15 Änderung eines Angebotes

(Art. 28 Bst. e BEHG)

¹ Ein veröffentlichtes Angebot kann nur geändert werden, wenn sich dies gesamthaft gesehen zugunsten der Empfänger auswirkt (z. B. Erhöhung des Angebotspreises, Aufhebung von Bedingungen).

² Die Änderung des Angebots ist in der gleichen Form wie das ursprüngliche Angebot zu veröffentlichen.

² Die Änderung des Angebotes ist in der gleichen Form wie das ursprüngliche Angebot zu veröffentlichen (Artikel 18).

Präzisierung, Artikel-Verweis.

Revisionsentwurf UEV

³ Die Änderung kann bis zum Ablauf des Angebotes erfolgen.

⁴ Wird eine Änderung jedoch weniger als zehn Börsentage vor Ablauf des Angebotes veröffentlicht, so muss die Angebotsfrist nach Anzeige der Änderung um weitere zehn Börsentage verlängert werden. Beide Fristen werden auf fünf Börsentage verkürzt, wenn der Bericht der Zielgesellschaft zusammen mit der Änderung veröffentlicht wird.

³ Die Änderung kann bis zum Ablauf des Angebotes erfolgen. Die Veröffentlichung der Änderung hat spätestens am letzten Börsentag der Angebotsfrist vor Beginn des Börsenhandels zu erfolgen.

⁴ Wird eine Änderung jedoch weniger als zehn Börsentage vor Ablauf des Angebotes veröffentlicht, so ~~muss wird~~ die Angebotsfrist derart verlängert, dass das Angebot ~~abnach Anzeige der Änderung um weitere zehn Börsentage verlängert~~ Veröffentlichung der Änderung noch mindestens zehn Börsentage offen bleibt. Beide Fristen werden auf fünf Börsentage verkürzt, wenn der Bericht der Zielgesellschaft zusammen mit der Änderung veröffentlicht wird.

Stand 5. Juni 2008, S.13/53

Die heutige Regelung lässt zwei Interpretationen zu: a) die Änderung des Angebots hat noch während den Handelszeiten zu erfolgen oder b) sie kann auch noch nach Börsenschluss und somit de facto nach Ablauf des Angebots bekannt gegeben werden. Aus Gründen der Markttransparenz ist eine Änderung des Angebots vor Ablauf der Angebotsfrist und deshalb vor Handelsbeginn zu veröffentlichen.

„Anzeige“ ist zweideutig und daher durch Veröffentlichung zu ersetzen. Die bisherige Lösung führt dazu, dass die Verlängerung pauschal zehn Börsentage beträgt, unabhängig von der noch verbleibenden Angebotsfrist des ursprünglichen Angebots. Wird z.B. die Änderung neun Börsentage vor Ablauf der Angebotsfrist publiziert, so bleibt das Angebot 19 Börsentage offen, währenddem die am letzten Tag der Angebotsfrist publizierte Änderung nur noch elf Börsentage offen bleibt. Für diese Diskrepanz besteht kein Grund. Daher ist dieser Absatz so anzupassen, dass das Angebot nach einer Änderung in jedem Fall noch zehn Börsentage offen bleibt.

Die Änderung des Angebots muss in der gleichen Form wie das Angebot erfolgen (vgl. Art. 15 Abs. 2 iVm Art. 18). Dies bedeutet, dass eine Änderung des Angebots gleichzeitig sowohl in den elektronischen als auch in den Printmedien zu erfolgen hat. Da die Zeitungen gegenwärtig immer morgens erscheinen, muss also eine Änderung des Angebots auch zu Beginn des Tages publiziert werden. Damit das Angebot zehn Börsentage offen bleibt, ist bei der Fristberechnung der Tag der Veröffentlichung der Änderung mitzuzählen. Dies gilt jedoch nur, solange die Zeitungen auch wie bisher zu Beginn des Tages erscheinen.

Art. 16 Widerruf eines Angebotes

(aufgehoben)

(Art. 28 Bst. e BEHG)

Ein bereits veröffentlichtes Angebot kann widerrufen werden, wenn der Anbieter sich diese Möglichkeit ausdrücklich durch eine oder mehrere Bedingungen nach Artikel 13 im Angebot vorbehalten hat.

(aufgehoben)

(aufgehoben)

Ein Angebot kann nicht vom Anbieter widerrufen werden. Entweder kommt es zustande, oder es kommt aufgrund der Bedingungen nicht zustande.

Art. 16 Rücktrittsfrist bei untersagtem Angebot

bisheriger Art. 6 ist systematisch hierher zu verschieben

(Art. 26 und 28 Bst. b BEHG)

Wird ein Angebot untersagt, so kann jeder Empfänger des Angebotes innerhalb eines Jahres, nachdem der Entscheid rechtskräftig wurde, schriftlich vom Vertrag zurücktreten oder einen bereits vollzogenen Verkauf rückgängig machen.

4. Kapitel: Angebotsprospekt

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 17 Grundsätze

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält alle Informationen, die notwendig sind, damit die Empfänger des Angebotes ihre Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können.

² Der Anbieter muss den Angebotsprospekt ergänzen, wenn er während der Dauer des Angebotes Kenntnis von für den Angebotsempfänger wesentlichen Informationen erlangt.

Die Nachführungspflicht wird explizit erwähnt. Der Angebotsprospekt dient als Entscheidungsgrundlage für die Empfänger des Angebots.

² Der Anbieter muss den Angebotsprospekt sowie gegebenenfalls die Zusammenfassung des Angebotsprospektes nach Artikel 18 Absatz 3 der Übernahmekommission spätestens am Tag der Veröffentlichung vorlegen.

²³ ~~Der Anbieter muss den Angebotsprospekt sowie gegebenenfalls die Zusammenfassung des Angebotsprospektes nach Artikel 18 Absatz 3 sowie allfällige Ergänzungen der Übernahmekommission spätestens am Tag der Veröffentlichung zur Prüfung vorlegen.~~

Ergänzung wegen Einführung von Abs. 2.

³ Der Anbieter kann diese Dokumente vor ihrer Veröffentlichung der Übernahmekommission unterbreiten. In diesem Fall kann sie ihn von der Einhaltung der Karenzfrist nach Artikel 14 Absatz 2 befreien.

(aufgehoben)

Vgl. Kommentar zu Art. 14 Abs. 2. Daher ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen.

Art. 18 Veröffentlichung des Angebotes

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Das Angebot muss landesweite Verbreitung finden, indem es in zwei oder mehreren Zeitungen auf deutsch und französisch veröffentlicht wird.

¹ ~~Das Angebot muss~~ Der Angebotsprospekt sowie allfällige Ergänzungen müssen landesweite Verbreitung finden, indem es sie in zwei oder mehreren Zeitungen auf deutsch und französisch veröffentlicht werden ~~wird.~~

Formelle Präzisierung, kein Verweis auf die Zusammenfassung, da Abs. 3 zu streichen ist. Ergänzungen meint auch Änderungen des Prospekts.

² Es muss mindestens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, zugestellt werden.

² ~~Sie~~ Es müssen mindestens zudem der Übernahmekommission sowie den Informationsdienstleistern zugestellt werden. Die Übernahmekommission schaltet diese auf ihrer Website auf.

Das Angebotsprospekt sowie allfällige Ergänzungen/Änderungen des Angebotsprospektes sind auch auf der UEK-Website aufzuschalten.

Revisionsentwurf UEV

Stand 5. Juni 2008, S.15/53

³ Die Veröffentlichung kann nur eine Zusammenfassung des Angebotsprospektes beinhalten, welche die wesentlichen Informationen über das Angebot wiederzugeben hat. In der Veröffentlichung ist auf den vollständigen Angebotsprospekt, der den Interessenten vom Tag der Veröffentlichung an kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss, hinzuweisen.

(aufgehoben)

Eine Publikation der Zusammenfassung des Angebotsprospekts ist zukünftig nicht mehr möglich. Der Angebotsprospekt enthält nämlich alle für den Aktionär wesentlichen Informationen, welche von der Übernahmeverordnung verlangt werden. Eine Kürzung im Sinne einer Zusammenfassung des Angebotsprospekts wäre daher nur in ganz beschränktem Umfang möglich, womit eine Zusammenfassung nicht massgeblich kürzer als der Angebotsprospekt sein würde. Wie bisher bedeutet dies aber nicht, dass z.B. ein allfälliger Bewertungsbericht, welcher Bestandteil des Angebotsprospekts ist, in den Zeitungen publiziert werden muss.

2. Abschnitt: Inhalt

Art. 19 Angaben über den Anbieter

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält soweit zutreffend folgende Angaben:

a. Firma, Sitz, Kapital und hauptsächliche Geschäftstätigkeit des Anbieters;

b. die Identität der Aktionäre oder der Aktionärsgruppen, die über mehr als 5 Prozent der Stimmrechte verfügen, sowie den Prozentsatz ihrer Beteiligung;

c. die Aktionäre, welche den Anbieter direkt oder indirekt beherrschen, sofern diese Angaben für den Entscheid der Empfänger des Angebotes wesentlich sind;

d. die in gemeinsamer Absprache mit dem Anbieter handelnden Personen (Art. 11), sofern diese Angaben für den Entscheid der Empfänger des Angebotes wesentlich sind;

e. den Ort, an dem die letzte veröffentlichte Jahresrechnung des Anbieters bezogen werden kann;

f. die Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft hinsichtlich Kapital- und Stimmrechte, unabhängig davon, ob sie ausübbar sind oder nicht;

g. die Zahl der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft, die der Anbieter in den zwölf Monaten vor dem Angebot gekauft und verkauft hat, unter Angabe des höchsten Preises der Käufe.

¹ Der Angebotsprospekt enthält ~~soweit zutreffend~~ die folgenden Angaben:

b. die Identität der Aktionäre oder der Aktionärsgruppen, die über mehr als ~~53~~ Prozent der Stimmrechte verfügen, sowie den Prozentsatz ihrer Beteiligung;

c. die Aktionäre, welche den Anbieter direkt oder indirekt beherrschen, ~~sofern diese Angaben für den Entscheid der Empfänger des Angebotes wesentlich sind;~~

d. die in gemeinsamer Absprache mit dem Anbieter handelnden Personen (Art. 11), ~~sofern diese Angaben für den Entscheid der Empfänger des Angebotes wesentlich sind;~~

e. den Ort, an dem die letzte veröffentlichte Jahresrechnung des Anbieters rasch und kostenlos bezogen werden kann;

g. die Zahl der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft und die sich darauf beziehenden Finanzinstrumente, die der Anbieter in den zwölf Monaten vor dem Angebot gekauft und verkauft hat, unter Angabe des höchsten Preises der Käufe;-

Anpassung an die neue Meldeschwelle bei der Offenlegung und der Meldung von Transaktionen während einem Angebot.

Die Aktionäre können selbst entscheiden, welche Informationen sie verarbeiten wollen, aber diese müssen ihnen zur Verfügung gestellt werden.

Die Aktionäre können selbst entscheiden, welche Informationen sie verarbeiten wollen, aber diese müssen ihnen zur Verfügung gestellt werden.

Die letzte veröffentlichte Jahresrechnung soll nach Möglichkeit online zur Verfügung gestellt werden. Zumindest soll sie leicht zugänglich sein.

Anpassung aufgrund neuer Definition von Art. 2.

Revisionsentwurf UEV

Stand 5. Juni 2008, S.16/53

h. alle weiteren relevanten Angaben.

² Bei Angaben nach Absatz 1 Buchstaben f und g sind die Optionsrechte gesondert aufzuführen.

² Bei Angaben nach Absatz 1 Buchstaben f und g sind die ~~Optionsrechte~~ Finanzinstrumente (Art. 13 BEHV-FINMA) gesondert aufzuführen sowie die Angaben gemäss Art. 17 Abs. 1bis BEHV-FINMA offenzulegen.

Der UEK muss es möglich sein, im Einzelfall zusätzliche Angaben im Angebotsprospekt zu verlangen, wenn sie für den Angebotsempfänger wesentlich sind.

Anpassung an die neue Formulierung von Art. 13 BEHV-EBK per 1. Dezember 2007 und an Art. 2 UEV-UEK. Im Sinne der Transparenz hat die Anbieterin auch die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente gemäss Art. 17 BEHV-EBK (in Kraft per 1. Dezember 2007) offenzulegen.

Art. 20 Angaben über die Finanzierung des Angebotes

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält Angaben über die Art der Finanzierung sowie die Bestätigung der Prüfstelle, dass die Mittel zur Finanzierung verfügbar sind.

¹ Der Angebotsprospekt enthält präzise Angaben über die Finanzierung sowie die Bestätigung der Prüfstelle, dass die Mittel zur Finanzierung verfügbar sind.

² Werden Titel zum Tausch angeboten, die noch nicht verfügbar sind, so hat der Anbieter zu bestätigen, dass alle für die Beschaffung der Titel notwendigen Massnahmen getroffen worden sind.

² Werden ~~Titel~~ Effekten zum Tausch angeboten, die noch nicht verfügbar sind, so hat der Anbieter zu bestätigen, dass alle ~~für die Beschaffung der Titel~~ damit diese am Vollzugstag zur Verfügung stehen.

Die Angaben zur Finanzierung sind zu erweitern (mit Angaben zu den Kreditlinien, Höhe, Bankkonsortien, Laufzeiten etc.).

Der Begriff „Titel“ ist nirgends definiert. Ein Blick auf die französische und italienische Fassung der Verordnung gibt die Erklärung (vgl. z.B. Art. 10 Abs. 2 OOPA bzw. O-COPA). Mit der Verwendung des Begriffs „Titel“ vermied man eine Wiederholung des Begriffs „Beteiligungspapiere“ im selben Absatz. Die neue BEHV-FINMA verwendet künftig für die zum Tausch angebotenen Beteiligungspapiere den Begriff „Effekten“. Daher ist in Anpassung an den neuen Art. 39 BEHV-FINMA dort, wo es um ein Tauschangebot geht, ebenfalls von Effekten zu sprechen.

Der Anbieter hat dafür zu sorgen, dass die zum Tausch angebotenen Effekten auch tatsächlich geschaffen werden.

Art. 21 Angaben über Gegenstand und Preis des Angebotes

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält Angaben über das Kapital der Zielgesellschaft und bezeichnet die Beteiligungspapiere, die das Angebot umfasst; im Fall eines Teilangebotes bezeichnet er auch die Höchstzahl der Beteiligungspapiere, die erworben werden sollen.

¹ Der Angebotsprospekt enthält Angaben über das Kapital der Zielgesellschaft und bezeichnet die Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente, die das Angebot umfasst; im Fall eines Teilangebotes bezeichnet er auch die Höchstzahl der Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente, die erworben werden sollen.

² Er bezeichnet den je Beteiligungspapier angebotenen Preis oder, im Fall eines öffentlichen Tauschangebotes, das Umtauschverhältnis.

² Er bezeichnet den je Beteiligungspapier und Finanzinstrument angebotenen Preis oder, im Fall eines öffentlichen Tauschangebotes, das Umtauschverhältnis.

Anpassung aufgrund neuer Definition von Art. 2.

Anpassung aufgrund neuer Definition von Art. 2.

Art. 22 Angebot für mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren	Art. 22 Angebot für mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren <u>und Finanzinstrumenten</u>	Anpassung aufgrund neuer Definition in Art. 2.
(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)		
¹ Der Angebotsprospekt umschreibt, wie das Verhältnis zwischen den Preisen bzw. das Umtauschverhältnis für die verschiedenen Kategorien von Beteiligungspapieren ermittelt worden ist.	¹ Der Angebotsprospekt umschreibt, wie das Verhältnis zwischen den Preisen bzw. das Umtauschverhältnis für die verschiedenen Kategorien von Beteiligungspapieren <u>und Finanzinstrumenten</u> ermittelt worden ist.	Anpassung aufgrund neuer Definition in Art. 2.
² Die Prüfstelle hat die Angemessenheit dieser Verhältnisse zu bestätigen.		
Art. 23 Angaben über die Zielgesellschaft		
(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)		
¹ Der Angebotsprospekt enthält Angaben über:		
a. die grundsätzlichen Absichten des Anbieters für die Zielgesellschaft;		
b. die Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und der Zielgesellschaft, deren Organen und Aktionären.		
² Der Anbieter hat im Angebotsprospekt zu bestätigen, dass er weder direkt noch indirekt von der Zielgesellschaft nicht öffentliche Informationen über die Zielgesellschaft erhalten hat, die die Entscheidung der Empfänger massgeblich beeinflussen könnten.		
Art. 24 Zusätzliche Angaben im Fall von öffentlichen Tauschangeboten		
(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)		
¹ Der Angebotsprospekt enthält eine Beschreibung der Rechte, die mit den zum Tausch angebotenen Titeln verbunden sind, insbesondere der gesellschaftlichen und finanziellen Rechte sowie der Übertragbarkeit der Titel.	¹ Der Angebotsprospekt enthält eine Beschreibung der Rechte, die mit den zum Tausch angebotenen Titeln <u>Effekten</u> verbunden sind, insbesondere der gesellschaftlichen und finanziellen Rechte sowie der Übertragbarkeit der Titel.	Für den neu verwendeten Begriff der „Effekten“ vgl. neue Fassung von Art. 39 BEHV-FINMA, welcher bei Tauschangeboten von „Effekten“ spricht (vgl. auch Bemerkung zu Art. 20 Abs. 2). Die Angabe von gesellschaftlichen Rechten umfasst u.a. auch Angaben zu den Stimmrechten und der Übertragbarkeit. Allfällige „golden Shares“ oder Stimmrechtsaktien sollen dadurch offen gelegt werden.

² Sind die zum Tausch angebotenen Effekten an einer Börse kotiert, so enthält der Angebotsprospekt mindestens die folgenden Angaben:

- a. Ort der Kotierung;
- b. allfällige Absichten des Anbieters zu deren Dekotierung und die Grundzüge des Verfahrens;
- c. Schwellenwerte zur Offenlegung von Beteiligungen;
- d. Bedeutende Aktionäre;
- e. Schwellenwerte, welche eine Angebotspflicht auslösen;
- f. Angaben über die kotierungs- und allfällige übernahmerechtliche Vorschriften;
- g. weitere relevante Angaben.

² Der Angebotsprospekt gibt an, wo die drei letzten Jahresberichte des Anbieters oder der Gesellschaft, deren Titel zum Umtausch angeboten werden, sowie der letzte Zwischenbericht bezogen werden können.

^{2,3} ~~Der Angebotsprospekt gibt an, wo die drei letzten Jahresberichte des Anbieters oder~~ der Gesellschaft, deren ~~Titel~~ Effekten zum Umtausch angeboten werden, sowie der letzte Zwischenbericht rasch und kostenlos bezogen werden können.

³ Der Angebotsprospekt enthält zudem Angaben über bedeutende Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten des Anbieters oder der Gesellschaft, deren Titel zum Umtausch angeboten werden, die seit dem letzten Jahres- oder Zwischenbericht eingetreten sind. Sind keine Veränderungen eingetreten, so ist dies im Angebotsprospekt zu bestätigen.

^{3,4} ~~Der Angebotsprospekt enthält zudem Angaben über bedeutende Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten des Anbieters oder~~ der Gesellschaft, deren ~~Titel~~ Effekten zum Umtausch angeboten werden, die seit dem letzten Jahres- oder Zwischenbericht eingetreten sind. Sind keine Veränderungen eingetreten, so ist dies im Angebotsprospekt zu bestätigen.

⁵ Der Angebotsprospekt enthält Angaben zu den erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebotes auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, deren Effekten zum Tausch angeboten werden.

⁴ Bei einem Tauschangebot gegen kotierte Titel enthält der Angebotsprospekt eine Darstellung ihrer Kursentwicklung der letzten drei Jahre.

^{4,6} Bei einem Tauschangebot gegen kotierte ~~Titel~~ Effekten enthält der Angebotsprospekt eine Darstellung ihrer Kursentwicklung der letzten drei Jahre.

Im Prospekt sollen zusätzlich Angaben zur Kotierung und Kotierungsvorschriften der Tauschaktien, zu allfälligen Absichten und den Formalitäten der Dekotierung, zu den Offenlegungspflichten, zu den bedeutenden Aktionären und zu den Übernahme klauseln und allfälligen übernahmerechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden.

Beteiligungspapiere bzw. Effekten, die an Börsen kotiert sind, welche die Bedingungen der European Stock Exchanges (FESE) resp. International Federation of Stock Exchanges (FIBV) nicht erfüllen und somit nicht über gleichwertige Kotierungsbedingungen wie die schweizerischen Börsen verfügen, sollten als nicht kotiert gelten (vgl. Abs. 7).

Für den neu verwendeten Begriff der „Effekten“ vgl. neue Fassung von Art. 39 BEHV-FINMA, welcher bei Tauschangeboten von „Effekten“ spricht (vgl. auch Bemerkung zu Art. 20 Abs. 2).

Die Jahres- und Zwischenberichte sollen nach Möglichkeit online zur Verfügung gestellt werden.

Für den neu verwendeten Begriff der „Effekten“ vgl. neue Fassung von Art. 39 BEHV-FINMA, welcher bei Tauschangeboten von „Effekten“ spricht (vgl. auch Bemerkung zu Art. 20 Abs. 2).

Die „Pro forma“-Rechnung soll die Einflüsse der Übernahme auf die finanzielle Situation der Bieterin darstellen. Es soll die Situation dargestellt werden, wie wenn die Transaktion bereits stattgefunden hätte.

Für den neu verwendeten Begriff der „Effekten“ vgl. neue Fassung von Art. 39 BEHV-FINMA, welcher bei Tauschangeboten von „Effekten“ spricht (vgl. auch Bemerkung zu Art. 20 Abs. 2).

Revisionsentwurf UEV

⁵ Bei einem Tauschangebot gegen Titel, die nicht an der Hauptbörse kotiert sind, hat der Angebotsprospekt eine Bewertung durch eine Prüfstelle der zum Tausch angebotenen Titel zu enthalten. Sind die Titel an einer Nebenbörse kotiert, so wird der Börsenkurs nach Massgabe der Liquidität des betroffenen Marktes mitberücksichtigt.

^{5,7} Bei einem Tauschangebot gegen ~~Titel~~ Effekten, die nicht an ~~einer Hauptbörse~~ kotiert sind ~~oder deren Markt illiquid ist~~, hat der Angebotsprospekt eine Bewertung der zum Tausch angebotenen ~~Titel~~ Effekten zu enthalten (Art. 42 BEHV-FINMA). ~~Sind die Titel an einer Nebenbörse kotiert, so wird der Börsenkurs nach Massgabe der Liquidität des betroffenen Marktes mitberücksichtigt.~~

Stand 5. Juni 2008, S.19/53

Für den neu verwendeten Begriff der „Effekten“ vgl. neue Fassung von Art. 39 BEHV-FINMA, welcher bei Tauschangeboten von „Effekten“ spricht (vgl. auch Bemerkung zu Art. 20 Abs. 2). Vgl. auch neue Fassung von Art. 42 Abs. 2 BEHV-FINMA.

Die Börse wird nicht mehr in Haupt- und Nebenbörse unterteilt. Es sollte darauf abgestützt werden, ob die Börsen die Anforderungen der Federation of European Stock Exchanges (FESE) und der International Federation of Stock Exchanges (FIBV) erfüllen. Effekten, die an Börsen kotiert sind, welche die Bedingungen der FESE resp. FIBV nicht erfüllen, sollten als nicht kotiert gelten (vgl. Abs. 6 geltende Fassung).

⁶ Zum Umtausch angebotene Titel, die an einer Börse im Ausland kotiert sind, werden nur insofern als an der Hauptbörse kotiert betrachtet, als deren Emittent Informationen veröffentlicht, die mit den Kotierungsanforderungen der Hauptbörse in der Schweiz gleichwertig sind.

^{6,8} Wenn die zum Umtausch angebotenen Titel Effekten an einer Börse im Ausland kotiert sind, werden diese nur dann im Sinne des vorliegenden Artikels als „an einer Hauptbörse kotiert“ betrachtet, wenn deren Emittent Informationen veröffentlicht, die mit den Kotierungsanforderungen der Hauptbörse in der Schweiz gleichwertig sind die Voraussetzungen der Kotierung an der ausländischen Börse mit denen an einer schweizerischen Börse gleichwertig sind.

Für den neu verwendeten Begriff der „Effekten“ vgl. neue Fassung von Art. 39 BEHV-FINMA, welcher bei Tauschangeboten von „Effekten“ spricht (vgl. auch Bemerkung zu Art. 20 Abs. 2).

Es sollten nur Börsen anerkannt werden, welche die Anforderungen der Federation of European Stock Exchanges (FESE) und der International Federation of Stock Exchanges (FIBV) erfüllen. Effekten, bzw. Beteiligungspapiere, die an Börsen kotiert sind, welche die Bedingungen der FESE resp. FIBV nicht erfüllen, sollten als nicht kotiert gelten.

5. Kapitel: Prüfung des Angebotes

Art. 25 Prüfstelle

(Art. 25 und 28 Bst. d BEHG)

Effektenhändler sowie Revisionsstellen, die zur Prüfung von Effektenhändlern anerkannt sind (Art. 18 BEHG), sind zur Prüfung von Angeboten zugelassen.

¹ Effektenhändler sowie ~~Revisionsstellen~~ Prüfgesellschaften, die zur Prüfung von Effektenhändlern ~~anerkannt~~ zugelassen sind (Art. 26 ~~FINMAG-18 BEHG~~), sind zur Prüfung von Angeboten zugelassen.

² Die Prüfstelle muss unabhängig sein.

„Revisionsstelle“ wird durch „Prüfgesellschaft“ ersetzt (vgl. Botschaft FINMAG, Separatdruck, S. 2948) und Art. 18 BEHG wird aufgehoben. Neu umschreibt Art. 26 FINMAG die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfgesellschaften, so dass auf diesen Artikel zu verweisen ist.

Die Unabhängigkeit der Prüfstelle sollte umfassend sein.

Art. 26 Aufgaben der Prüfstelle vor Veröffentlichung des Angebotes

(Art. 25 und 28 Bst. d BEHG)

¹ Die Prüfstelle prüft vor Veröffentlichung des Angebotes, ob der Angebotsprospekt dem Gesetz und der Verordnung entspricht. Sie prüft insbesondere:

- a. den Angebotsprospekt und die Zusammenfassung des Angebotsprospektes nach Artikel 18 Absatz 3 auf ihre Vollständigkeit und Wahrheit hin;
- b. ob die Empfänger des Angebotes gleich behandelt werden;
- c. die Finanzierung des Angebotes und deren Verfügbarkeit.

² Die Prüfstelle erstellt einen kurzen Bericht. Der Anbieter muss diesen Bericht im Angebotsprospekt veröffentlichen.

¹ Die Prüfstelle prüft vor Veröffentlichung des Angebotes, ob der Angebotsprospekt dem Gesetz und den Verordnungen sowie allfälligen Verfügungen der Übernahmekommission entspricht. Sie prüft insbesondere:

- a. den Angebotsprospekt ~~und die Zusammenfassung des Angebotsprospektes nach Artikel 18 Absatz 3~~ auf ihre Vollständigkeit und Wahrheit hin;
- c. die Finanzierung des Angebotes und ~~deren~~ die Verfügbarkeit der Mittel. Werden Beteiligungspapiere zum Tausch angeboten, die noch nicht verfügbar sind, so prüft die Prüfstelle, ob alle für die Beschaffung der Beteiligungspapiere notwendigen Massnahmen getroffen worden sind.

³ Ändert oder ergänzt der Anbieter den Angebotsprospekt (Art. 15 und 17 Abs. 2), erstellt die Prüfstelle auch hierzu einen Bericht gemäss Absatz 1, der zusammen mit der Ergänzung oder Änderung zu veröffentlichen ist.

Formelle Präzisierung

Der Anbieter soll angehalten werden, auch im Rahmen von späteren Veröffentlichungen den Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnungen Rechnung zu tragen.

Art. 27 Aufgaben der Prüfstelle nach Veröffentlichung des Angebotes

(Art. 25 und 28 Bst. d BEHG)

¹ Nach Veröffentlichung des Angebotes prüft die Prüfstelle:

- a. die Meldungen der Transaktionen nach Artikel 31 des Gesetzes;
- b. die Veröffentlichungen der vorläufigen und der endgültigen Ergebnisse;

¹ Nach Veröffentlichung des Angebotes prüft die Prüfstelle, ob die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnungen sowie die Verfügungen der Übernahmekommission während der gesamten Dauer des Angebotes und 6 Monate nach Ablauf der Nachfrist eingehalten wurden. Sie prüft insbesondere:

Die bisherige Praxis bezüglich des Prüfstellenberichts, welcher auch den Best Price Rule-relevanten Zeitraum umfassen muss, wird hier verankert.

Der heutige Abs. d entspricht dem Grundsatz, während lit. a – c Präzisierungen sind.

Revisionsentwurf UEV

Stand 5. Juni 2008, S.21/53

c. ob das zustande gekommene Angebot ordnungsgemäss abgewickelt wurde;

c. ob das zustande gekommene Angebot ordnungsgemäss ~~abgewickelt~~ vollzogen wurde;

„abgewickelt“ wurde durch „vollzogen“ ersetzt.

d. ob die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung während der gesamten Dauer des Angebotes eingehalten wurden.

d. die Einhaltung der Best Price Rule (Art. 10).

Die Bestimmungen der Best Price Rule sind auch für die Zeit nach Ablauf des Angebots einzuhalten und somit von lit. d nur teilweise abgedeckt.

² Die Prüfstelle legt der Übernahmekommission einen abschliessenden Bericht vor; sie bezeichnet die Grundlagen, auf die sie sich bei ihrer Prüfung gestützt hat.

Art. 28 Kooperation mit der Übernahmekommission

(Art. 25 und 28 Bst. d BEHG)

¹ Die Prüfstelle übermittelt der Übernahmekommission alle Informationen, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben verlangt.

² Hat die Prüfstelle Grund zur Annahme, dass das Gesetz oder die Verordnung nach der Veröffentlichung des Angebotes verletzt worden sind, so teilt sie dies der Übernahmekommission unverzüglich mit und legt ihr einen speziellen Bericht vor.

³ Die Übernahmekommission kann die Prüfstelle beauftragen, im Rahmen eines Angebotes spezielle Überprüfungen vorzunehmen.

² Hat die Prüfstelle Grund zur Annahme, dass das Gesetz, die Verordnungen oder die Verfügungen der Übernahmekommission nach der Veröffentlichung des Angebotes verletzt worden sind, so teilt sie dies der Übernahmekommission unverzüglich mit und legt ihr einen speziellen Bericht vor.

³ Die Übernahmekommission kann die Prüfstelle beauftragen, ~~im Rahmen eines Angebotes spezielle besondere Überprüfungen vorzunehmen~~ und ihr darüber Bericht zu erstatten.

Präzisierung

Vgl. geltende Fassung von Art. 59 Abs. 4 UEV-UEK, der Art. 28 Abs. 3 UEV-UEK konkretisiert. Systematisch ist Art. 59 Abs. 4 UEV-UEK an dieser Stelle einzufügen. Damit wird eine Wiederholung vermieden.

6. Kapitel: Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft

Art. 29 Grundsätze

(Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft (Bericht) enthält alle Informationen, die notwendig sind, damit die Empfänger des Angebotes ihre Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können.

¹ Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft (Bericht) enthält alle Informationen, die notwendig sind, damit die Empfänger des Angebotes ihre Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können. Er erläutert insbesondere die Auswirkungen des Angebotes auf die Zielgesellschaft und ihre Aktionäre. Er ist bei wesentlichen Entwicklungen zu ergänzen.

Präzisierende Ergänzung zur Nachführungspflicht (3. Satz).

Revisionsentwurf UEV

² Die veröffentlichten Informationen müssen wahr und vollständig sein.

³ Der Bericht kann empfehlen, das Angebot anzunehmen oder es zurückzuweisen; er kann aber auch die Vor- und Nachteile des Angebotes darlegen, ohne eine Empfehlung abzugeben.

⁴ Der Bericht enthält eine klare Begründung und legt alle wesentlichen Elemente dar, welche die Stellungnahme beeinflusst haben.

² Die veröffentlichten Informationen müssen wahr und vollständig sein. Beinhaltet der Bericht konkrete Angaben über zukünftig zu erwartende Ergebnisse der Zielgesellschaft, so sind die Grundlagen für diese Angaben und die wesentlichen Annahmen darzulegen, auf denen die Prognosen beruhen.

³ Der Verwaltungsrat hat in seinem Bericht den Aktionären die Annahme oder Ablehnung des Angebotes zu empfehlen. er kann aber auch die Vor- und Nachteile des Angebotes darlegen, ohne eine Empfehlung abzugeben. Er gibt dabei auch das Abstimmungsverhältnis an.

⁴ Der Bericht enthält eine klare Begründung und legt alle ~~wesentlichen~~ Elemente dar, welche die Stellungnahme beeinflusst haben.

⁵ Stützt sich die Empfehlung des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft auf eine Beurteilung Dritter, wird diese integrierender Bestandteil des Berichtes. Die Bewertungsgrundlagen, die Bewertungsmethode und die angewandten Parameter sind offenzulegen.

⁶ Der mit der Erstellung einer solchen Beurteilung beauftragte Dritte muss unabhängig sein und hat die Anforderungen von Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes zu erfüllen.

Stand 5. Juni 2008, S.22/53

Die Anleger sollen wissen, auf welchen Grundlagen der Verwaltungsrat seinen Bericht verfasst hat.

Eine Auflistung der Vor- und Nachteile ohne Abgabe einer Empfehlung erweckt den Eindruck, der Verwaltungsrat sei neutral. Dies ist erfahrungsgemäss nicht der Fall. Die Auflistung der Vor- und Nachteile wird von der Einstellung des Verwaltungsrats beeinflusst. Die Auflistung ist daher nicht neutral, erweckt aber diesen Eindruck. Der Verwaltungsrat sollte angeben, ob er das Angebot annehmen will oder nicht. Eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung kann der Verwaltungsrat auch ohne Abs. 3 vornehmen. Die Offenlegung des Abstimmungsverhältnisses (z.B. 3:2) gibt den Minderheitsaktionären insbesondere bei einem knappen Mehrheitsentscheid ein besseres Bild über die Meinungsbildung innerhalb des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft. Es ist auch denkbar, dass der Bericht die Auffassung des überstimmten Verwaltungsratsmitglieds enthält.

Der Entscheid zur Wesentlichkeit soll dem Aktionär überlassen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft stützen ihre Beurteilung häufig auf Bewertungen von Treuhandgesellschaften etc. ("Fairness Opinion)". Gemäss bisheriger Praxis der UEK sind die Bewertungsgrundlagen und die -methode einer solchen Fairness Opinion offenzulegen. Die Nennung der Bewertungsgrundlagen und -methoden in allgemeiner Form genügt dem Gebot der Vollständigkeit und der Transparenz jedoch nicht. Vielmehr sind in einer Fairness Opinion auch die vom Beauftragten konkret herangezogenen Grundlagen und angewandten Parameter (z. B. Diskontierungssätze, Nennung von Transaktionen, die zu Vergleichszwecken herangezogen wurden, historische Kursbetrachtungen etc.) offen zu legen.

An diejenigen Institute, welche mit der Erstellung einer Fairness Opinion betraut werden können, sind die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an eine Prüfstelle.

Art. 30 Besondere Informationen

(Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Der Bericht legt die Absichten aller Aktionäre dar, die mehr als 5 Prozent der Stimmrechte besitzen, sofern diese Absichten dem Verwaltungsrat bekannt sind.

¹ Der Bericht legt die Absichten aller Aktionäre dar, die mehr als ~~5~~ 3 Prozent der Stimmrechte besitzen, sofern diese Absichten dem Verwaltungsrat bekannt sind.

Es hat eine Reduktion der Schwelle auf 3 Prozent zu erfolgen, da die Offenlegungs- und Meldepflichten ebenfalls auf 3 Prozent gesenkt wurden. Eine Reduktion auf 2 Prozent wäre wünschenswert, jedoch ist die Angabe von Absichten für Aktionäre mit 2 Prozent durch die Zielgesellschaft schwer erfüllbar, da die Offenlegungspflicht erst bei 3 Prozent besteht.

² Er gibt gegebenenfalls an, welche Abwehrmassnahmen die Zielgesellschaft zu ergreifen beabsichtigt, und erwähnt die Beschlüsse der Generalversammlung, welche in Anwendung von Artikel 29 Absatz 2 des Gesetzes gefasst wurden.

² Er gibt gegebenenfalls an, welche Abwehrmassnahmen die Zielgesellschaft zu ergreifen beabsichtigt oder bereits ergriffen hat, und erwähnt die Beschlüsse der Generalversammlung, welche in Anwendung von Artikel 29 Absatz 2 des Gesetzes gefasst wurden.

³ Einzelne Informationen können im Bericht weggelassen werden, sofern die gesetzliche Revisionsstelle der Zielgesellschaft der Übernahmekommission darlegt, dass dies durch offensichtlich überwiegende Gesellschaftsinteressen gerechtfertigt ist, und diese Interessen bezeichnet.

³ Mit Zustimmung der Übernahmekommission können Einzelne Informationen ~~können~~ im Bericht weggelassen werden, sofern die gesetzliche Revisionsstelle der Zielgesellschaft ~~der Übernahmekommission~~ darlegt, dass dies durch offensichtlich überwiegende Gesellschaftsinteressen gerechtfertigt ist, und diese Interessen bezeichnet.

Das Weglassen bestimmter Informationen ist ausdrücklich an die Zustimmung der UEK zu knüpfen, was mit der revidierten Formulierung verdeutlicht wird. Zugleich wird eine Parallele zu Art. 48 Abs. 2 UEV geschaffen.

Art. 31 Interessenkonflikte

(Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Der Bericht hat auf allfällige Interessenkonflikte von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der obersten Geschäftsleitung hinzuweisen.

² Der Bericht muss insbesondere darauf hinweisen, ob

a. Mitglieder vertragliche Vereinbarungen oder andere Verbindungen mit dem Anbieter eingegangen sind;

² Der Bericht muss insbesondere darauf hinweisen, ~~ob~~

a. ob Mitglieder vertragliche Vereinbarungen oder andere Verbindungen mit dem Anbieter eingegangen sind;

Formelle Anpassung.

Dabei sind insbesondere Mandatsverträge mit dem Anbieter und weitere wesentliche geschäftliche Beziehungen zum Anbieter (oder zu einer der mit ihm im Rahmen des Angebots in gemeinsamer Absprache handelnden Personen) relevant.

b. sie auf Antrag des Anbieters gewählt wurden; oder

b. ob sie auf Antrag des Anbieters gewählt wurden oder ob sie wiedergewählt werden sollen;

Formelle Anpassung, lit. b und c zusammengezogen.

c. sie wiedergewählt werden sollen.

c. sie wiedergewählt werden sollen ob sie Organ oder Arbeitnehmer des Anbieters oder einer Gesellschaft sind, die mit dem Anbieter in wesentlichen Geschäftsbeziehungen stehen;

Anpassung an die Praxis der UEK, vgl. Empfehlung vom 30. Juni 2004 in Sachen Scintilla; zu diesem Thema vgl. u.a. auch Adriano Margiotta, Interessenskonflikte des Verwaltungsrats im Rahmen öffentlicher Übernahmeangebote, in: Schweizerisches Übernahmerecht in der Praxis, Mai 2005, Hrsg. Schweizerische Übernahmekommission, S. 131 ff.

Revisionsentwurf UEV

Stand 5. Juni 2008, S.24/53

d. ob sie ihr Mandat nach Instruktionen des Anbieters ausüben;

Die Instruktionen müssen sich nicht nur auf die Erstellung des Verwaltungsratsberichts erstrecken.

e. welche Folgen das Angebot für die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung hat, insbesondere in Bezug auf ihre Entschädigung bei Weiterführung oder Aufgabe ihrer Tätigkeit.

Diese Angaben werden gemäss Praxis der UEK bereits heute im Bericht des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft offen gelegt.

³ Liegen Interessenkonflikte vor, so gibt der Bericht Rechenschaft über die Massnahmen, welche die Zielgesellschaft getroffen hat, um zu vermeiden, dass sich diese Interessenkonflikte zum Nachteil der Empfänger des Angebotes auswirken.

Art. 32 Veröffentlichung des Berichtes

(Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Der Bericht kann im Angebotsprospekt veröffentlicht werden.

² Wird der Bericht nicht im Angebotsprospekt veröffentlicht, so muss er spätestens am 15. Börsentag nach Veröffentlichung des Angebotes landesweit bekannt gemacht werden, indem er in mindestens zwei Zeitungen, in denen das Angebot publiziert wurde, veröffentlicht wird.

³ Der Bericht muss auch mindestens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, zugestellt werden.

⁴ Beschliesst der Verwaltungsrat die Erstellung eines detaillierten Berichtes, so genügt die Veröffentlichung einer Zusammenfassung, die auf den vollständigen Bericht hinweist. Der vollständige Bericht muss den Interessenten vom Tag der Veröffentlichung an kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

² Wird der Bericht nicht bereits im Angebotsprospekt veröffentlicht, so muss er spätestens am 15. Börsentag nach Veröffentlichung des Angebotes landesweit bekannt gemacht werden, indem er in mindestens zwei Zeitungen, in denen das Angebot publiziert wurde, auf deutsch und französisch veröffentlicht wird.

³ Der Bericht muss ~~auch~~ der Übernahmekommission sowie den Informationsdienstleistern zugestellt werden. Die Übernahmekommission schaltet den Bericht auf ihrer Website auf.

(aufgehoben)

Formelle Präzisierung (deutsch und französisch).

Eine Zusammenfassung des Verwaltungsratsberichts ist nicht mehr möglich, da der Bericht alle für den Aktionär wesentlichen Informationen zu enthalten hat. Hier ist auf den Kommentar zur Streichung von Art. 18 Abs. 3 (Zusammenfassung des Angebotsprospekts) hinzuweisen, welche hier ebenfalls gilt. Diese Streichung hat aber nicht zur Folge, dass sämtliche Anhänge wie z.B. ein allfälliger Zwischenabschluss in den Zeitungen abgedruckt werden muss. Die bisherige Praxis nach welcher eine allfällige Fairness Opinion auch nicht in den Zeitungen veröffentlicht werden muss, soll auch beibehalten werden.

⁴ Die Absätze 1 bis 3 finden auf Nachführungen des Berichtes des Verwaltungsrates analog Anwendung.

Für die Veröffentlichung des nachgeführten Verwaltungsratsberichts (vgl. neuArt. 29 Abs. 1 in fine) gelten dieselben Vorschriften wie für den ursprünglichen Bericht.

Art. 33 Änderung des Angebotes

(Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Nach jeder Änderung des Angebotes ist ein neuer Bericht des Verwaltungsrates zu veröffentlichen. Dieser kann kurz gefasst sein.

² Der neue Bericht kann mit dem geänderten Angebot veröffentlicht werden.

³ Wird der Bericht nicht mit dem geänderten Angebot veröffentlicht, so verkürzt sich die Frist für die Veröffentlichung nach Artikel 32 Absatz 2 auf acht Börsentage.

7. Kapitel: Abwehrmassnahmen der Zielgesellschaft

Art. 34 Anzeigepflicht

(Art. 29 Abs. 2 und 3 BEHG)

Ab der Veröffentlichung eines Angebotes zeigt die Zielgesellschaft der Übernahmekommission jede Abwehrmassnahme, welche sie einzusetzen gedenkt, im voraus an.

Art. 35 Gesetzwidrige Abwehrmassnahmen

(Art. 29 Abs. 2 BEHG)

¹ Aktiv- und Passivbestand der Zielgesellschaft umfassen auch die Ausserbilanzpositionen, insbesondere jene aus Verträgen, die wesentliche Risiken oder Verpflichtungen mit sich bringen.

² Folgende Massnahmen des Verwaltungsrates ausserhalb eines Beschlusses der Generalversammlung sind insbesondere gesetzwidrig:

Revisionsentwurf UEV

a. der Verkauf oder der Erwerb von Betriebsteilen mit einem Wert oder zu einem Preis von mehr als 10 Prozent der Bilanzsumme (auf der Basis des letzten, gegebenenfalls konsolidierten Jahres- oder Zwischenabschlusses);

b. der Verkauf oder die Belastung von Betriebsteilen oder von immateriellen Werten, welche zum Hauptgegenstand der Offerte zählen und vom Anbieter als solcher bezeichnet werden;

c. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der obersten Geschäftsleitung, welche unüblich hohe Entschädigungen für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft vorsehen;

d. die Ausgabe von Aktien aufgrund des genehmigten Kapitals ohne Bezugsrecht der Aktionäre, sofern der Beschluss der Generalversammlung, der das genehmigte Kapital schafft, nicht ausdrücklich die Ausgabe von Aktien im Fall eines Angebotes vorsieht. Dasselbe gilt für die Ausgabe von Obligationen mit Wandel- oder Optionsrechten aufgrund eines bedingten Kapitals ohne Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre.

a. der Verkauf oder der Erwerb von ~~Betriebsteilen~~ Vermögenswerten mit einem Wert oder zu einem Preis, der mehr als 10 Prozent der Bilanzsumme entspricht, oder deren Wert oder Preis einen bedeutenden Anteil an Umsatz, Gewinn oder Cash Flow ausmacht (auf der Basis des letzten, gegebenenfalls konsolidierten Jahres- oder Zwischenabschlusses);

d. die Ausgabe von Aktien aufgrund des genehmigten Kapitals ohne Bezugsrecht der Aktionäre, sofern der Beschluss der Generalversammlung, der das genehmigte Kapital schafft, nicht ausdrücklich die Ausgabe von Aktien im Fall eines Angebotes vorsieht. Dasselbe gilt für die Ausgabe von Obligationen mit ~~Wandel- oder Optionsrechten~~ Finanzinstrumenten aufgrund eines bedingten Kapitals ohne Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre.

e. Handel mit eigenen Beteiligungspapieren und mit Effekten der Gesellschaft, deren Effekten zum Tausch angeboten werden sowie mit den sich auf sie beziehenden Finanzinstrumenten.

Stand 5. Juni 2008, S.26/53

Das alleinige Abstellen auf die Bilanzsumme ist als statische Betrachtung unbefriedigend. Es können sich nämlich bedeutende Änderungen in der Finanz- und Ertragslage (z.B. Cash-Flow, EBIT oder Umsatz) ergeben, welche sich in der aktuellen Bilanz nicht unmittelbar niederschlagen. Mittelbar wird sich aber auch die Veränderung in der Finanz- oder Ertragslage auf die Bilanz auswirken. Beispielsweise ist dies bei Dienstleistungsbetrieben von Bedeutung: Wird z.B. eine Abteilung mit einem Team und dessen Know How aufgelöst, findet dies in der Bilanz keinen unmittelbaren Niederschlag. Unter Umständen ist auch die qualitative Veränderung zu berücksichtigen, auch wenn sich die Bilanzsumme nicht sofort verändert. Eine Beurteilung, ob in solchen Fällen eine gesetzwidrige Abwehrmassnahme vorliegt, kann nur im konkreten Einzelfall vorgenommen werden. Die Festlegung einer starren Prozentgrenze würde hier eine dem Einzelfall angemessene Beurteilung verhindern.

Der Handel mit eigenen Beteiligungspapieren und mit den sich auf sie beziehenden Finanzinstrumenten ist während eines laufenden Übernahmeverfahrens zu verbieten. Die Zielgesellschaft soll sich während der Dauer eines Angebots neutral verhalten.

Im Fall eines Tauschangebots sollte das Handelsverbot auch auf die Effekten der Gesellschaft ausgedehnt werden, deren Effekten zum Tausch angeboten werden, damit die Zielgesellschaft den Umtauschwert des Angebots nicht aktiv beeinflussen kann.

Art. 36 Unzulässige Abwehrmassnahmen

(Art. 29 Abs. 3 BEHG)

Abwehrmassnahmen, die offensichtlich das Gesellschaftsrecht verletzen, stellen unzulässige Massnahmen im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes dar.

8. Kapitel: Meldung von Transaktionen

Art. 37 Meldepflicht des Anbieters

(Art. 31 Abs. 1 und 2 BEHG)

¹ Der Anbieter muss der Übernahmekommission und der Börse, an der die Beteiligungspapiere kotiert sind, ab der Veröffentlichung des Angebotes bis zum Ende der Nachfrist alle von ihm getätigten Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft melden.

² Im Fall eines öffentlichen Tauschangebotes meldet der Anbieter zusätzlich alle Transaktionen in Titeln, welche zum Tausch angeboten werden.

³ Wer in gemeinsamer Absprache mit dem Anbieter handelt (Art. 11), unterliegt derselben Meldepflicht.

Art. 37 Meldepflicht ~~des Anbieters~~ der Parteien

¹ Ab der Veröffentlichung des Angebotes bis zum Ende der Nachfrist müssen ~~Der Anbieter sämtliche Verfahrensparteien~~ der Übernahmekommission und der Offenlegungsstelle der Börse, an der die Beteiligungspapiere kotiert sind:

a) alle von ~~ihm~~ ihnen getätigten Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft und in den sich auf sie beziehenden Finanzinstrumenten melden.

² b) im Fall eines öffentlichen Tauschangebotes zusätzlich alle Transaktionen in ~~Titeln~~ den zum Tausch angebotenen Effekten und in den sich auf sie beziehenden Finanzinstrumenten melden.

³² Wer in gemeinsamer Absprache mit dem Anbieter handelt (Art. 11), unterliegt derselben Meldepflicht.

Aus Transparenzgründen werden künftig sämtliche (Verfahrens-) Parteien automatisch meldepflichtig. Anpassung u.a. aufgrund Art. 33b Abs. 3 nBEHG und gestützt auf Art. 31 Abs. 3 BEHG. Auch diejenigen Aktionäre, welche die Parteistellung beanspruchen, haben ab diesem Zeitpunkt eine Meldepflicht. Transaktionen in Finanzinstrumenten der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft sind der Übernahmekommission auch detailliert zu melden.

Für den neu verwendeten Begriff der „Effekten“ vgl. neue Fassung von Art. 39 BEHV-EBK, welcher bei Tauschangeboten von „Effekten“ spricht (vgl. auch Bemerkung zu Art. 20 Abs. 2). Transaktionen in Finanzinstrumenten der zum Tausch angebotenen Effekte sind der Übernahmekommission auch detailliert zu melden. Art. 37 Abs. 2 wird zu b) in Abs. 1.

Wird zu Abs. 2.

Art. 38 Meldepflicht der bedeutenden Aktionäre	
(Art. 31 Abs. 1 und 2 BEHG) ¹ Wer direkt oder indirekt über eine Beteiligung von mindestens 5 Prozent der Stimmrechte – ob ausübbar oder nicht – der Zielgesellschaft oder der Gesellschaft, deren Titel zum Tausch angeboten werden, verfügt, unterliegt der Meldepflicht dieses Kapitels. ² Wer in gemeinsamer Absprache mit Dritten nach Artikel 15 BEHV-EBK handelt und so über eine Beteiligung von mindestens 5 Prozent der Stimmrechte – ob ausübbar oder nicht – der Zielgesellschaft verfügt, unterliegt derselben Meldepflicht.	(Art. 31 Abs. 1 und 2, 3 und 5 BEHG) ¹ Wer direkt oder indirekt über eine Beteiligung von mindestens 5 Prozent der Stimmrechte – ob ausübbar oder nicht – der Zielgesellschaft oder der Gesellschaft, deren Titel zum Tausch angeboten werden, verfügt, unterliegt der Meldepflicht dieses Kapitels. Die UEK kann entscheiden. Die <u>Übernahmekommission kann entscheiden, dass</u> der Meldepflicht dieses Kapitels auch <u>unterliegt</u>: a) wer direkt oder indirekt über eine Beteiligung von mindestens 5 3 Prozent der Stimmrechte – ob ausübbar oder nicht – der Zielgesellschaft oder der Gesellschaft, deren Titel <u>Effekten</u> zum Tausch angeboten werden, verfügt; unterliegt ² b) wer in gemeinsamer Absprache mit Dritten nach Artikel 15 BEHV-EBK <u>FINMA</u> handelt und so über eine Beteiligung von mindestens 5 3 Prozent der Stimmrechte – ob ausübbar oder nicht – der Zielgesellschaft gemäss litera a) verfügt, unterliegt derselben Meldepflicht. Für den Ersatz des Begriffs „Titel“ durch „Effekten“ vgl. vorstehend Bemerkungen zu Abs. 2. Die Schwelle wird wegen Art. 31 Abs. 1 und 2 nBEHG (in Kraft per 1. Dezember 2007) auf 3 Prozent reduziert.
Art. 39 Anwendung der Verordnung der Bankenkommision	Art. 39 Anwendung der Börsenverordnung- <u>FINMA</u> Banken- kommision
(Art. 31 BEHG) Artikel 9–16 BEHV-EBK sind auf die Meldepflicht dieses Kapitels sinngemäss anwendbar.	Technische Anpassung der BEHV-EBK an BEHV-FINMA. Artikel 9–16a BEHV-<u>FINMA</u>EBK sind auf die Meldepflicht dieses Kapitels sinngemäss anwendbar. Technische Anpassung der BEHV-EBK an BEHV-FINMA.
Art. 40 Inhalt der Meldung	
(Art. 31 Abs. 5 BEHG) ¹ Die tägliche Gesamtmeldung enthält folgende Transaktionen: a. Börsentransaktionen in Beteiligungspapieren;	¹ Die tägliche Gesamten <u>Gesamten</u> Meldung enthält folgende Transaktionen- <u>Angaben für jede Transaktion:</u> a. <u>Gegenstand der Transaktion</u> Börsentransaktionen in (Beteiligungspapiere <u>oder Finanzinstrumente mit Angaben gemäss Artikel 17 Absatz 1bis BEHV-FINMA;</u> Transaktionsmeldungen sollen zukünftig immer als Detailmeldung erfolgen und nicht erst, wenn die Übernahmekommission dies speziell anordnet. Die Übernahmekommission wird dafür auch ein Formular zur Verfügung stellen.

Revisionsentwurf UEV

Stand 5. Juni 2008, S.29/53

b. ausserbörsliche Transaktionen in Beteiligungspapieren.

~~b. ausserbörsliche Transaktionen in~~ Art der Transaktion (Erwerb, Veräusserung, Wertpapierleihen und vergleichbare Geschäfte nach Artikel 12 BEHV-FINMA, Ausübung von Finanzinstrumenten usw.)

c. Preis;

d. Abschlusszeit;

e. börsliche oder ausserbörsliche Abwicklung sowie Identität der Effekthändler;

f. Art und Anzahl sämtlicher vom Meldepflichtigen am Ende des Tages gehaltenen Beteiligungspapiere oder Finanzinstrumente am Ende des Tages und der mit diesen verbundenen Stimmrechte.

² Die Übernahmekommission kann eine tägliche Detailmeldung über das Volumen jeder Transaktion mit Abschlusszeit und Preis verlangen.

(aufgehoben)

³ Wenn Transaktionen zweifelhaft erscheinen, kann die Übernahmekommission verlangen, dass die Identität der Effekthändler ebenfalls offengelegt wird.

(aufgehoben)

⁴ Umfassen die Transaktionen auch Optionsrechte, so sind diese gesondert auszuweisen.

(aufgehoben)

Art. 41 Meldezeitpunkt

(Art. 31 Abs. 5 BEHG)

Die Meldungen müssen spätestens um 12 Uhr am der Transaktion folgenden Börsentag bei der Übernahmekommission und bei der Börse eintreffen.

Die Meldungen müssen spätestens um 12 Uhr am der Transaktion folgenden Börsentag bei der Übernahmekommission und bei der Offenlegungsstelle ~~der Börse~~ eintreffen.

Die zuständige Offenlegungsstelle der jeweiligen „Börse“ ist im zu erlassenden Meldeformular zu spezifizieren (vgl. Kommentar zu Art. 37 Abs. 1).

Art. 42 Veröffentlichung

(Art. 28 Bst. c und 31 BEHG)

¹ Die Übernahmekommission kann die Veröffentlichung von gemeldeten Transaktionen empfehlen, wenn:

Die Übernahmekommission veröffentlicht die gemeldeten Transaktionen auf ihrer Website.

Generelle Veröffentlichung der Transaktionen. Die Aktionäre sollen selbst beurteilen können, ob die Transaktion für sie relevant ist.

a. diese einen nennenswerten Einfluss auf die Kurse der betroffenen oder zum Tausch angebotenen Beteiligungspapiere haben; und

(aufgehoben)

Wird aufgrund der generellen Veröffentlichung nicht mehr benötigt.

b. die Veröffentlichung für die Lauterkeit des Handels notwendig ist.

(aufgehoben)

Wird aufgrund der generellen Veröffentlichung nicht mehr benötigt.

² Die Übernahmekommission teilt ihre Empfehlung der Person mit, welche die betreffenden Transaktionen gemeldet hat.

(aufgehoben)

Wird aufgrund der generellen Veröffentlichung nicht mehr benötigt.

³ Die durch den Anbieter getätigten Verkäufe von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft müssen ohne besondere Empfehlung veröffentlicht werden.

(aufgehoben)

Wird aufgrund der generellen Veröffentlichung nicht mehr benötigt.

Revisionsentwurf UEV

Stand 5. Juni 2008, S.30/53

⁴ Die Übernahmekommission kann die Transaktionen selber veröffentlichen, wenn die Person, welche die betreffenden Transaktionen gemeldet hat, sich weigert.

(aufgehoben)

⁵ Die Veröffentlichung erfolgt in wenigstens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten.

(aufgehoben)

Da die Transaktionsmeldungen künftig immer auf der UEK-Website zu veröffentlichen sind, kann auf die Zustellung an elektronische Medien verzichtet werden.

9. Kapitel: Veröffentlichung des Ergebnisses

Art. 43 Veröffentlichung des Zwischenergebnisses

(Art. 27 und 28 Bst. c BEHG)

¹ Der Anbieter gibt das Zwischenergebnis des Angebotes am ersten Börsentag nach Ablauf des Angebotes der Börse, der Übernahmekommission und mindestens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, so genau als möglich bekannt.

¹ Der Anbieter gibt das provisorische Zwischenergebnis des Angebotes am ersten Börsentag nach Ablauf des Angebotes der Offenlegungsstelle, der Übernahmekommission und den Informationsdienstleistern so genau als möglich bekannt. Die Übernahmekommission schaltet das provisorische Zwischenergebnis auf ihrer Website auf.

Das Zwischenergebnis wird auf der Website der UEK aufgeschaltet.

² Spätestens vier Börsentage nach Ablauf des Angebotes muss das genaue Zwischenergebnis durch Anzeige in denselben Zeitungen veröffentlicht werden, in welchen das Angebot publiziert wurde.

² Spätestens am vierten Börsentage nach Ablauf des Angebotes muss das genaue definitive Zwischenergebnis durch Anzeige in denselben Zeitungen veröffentlicht werden, in welchen das Angebot publiziert wurde. Die Übernahmekommission schaltet das definitive Zwischenergebnis auf ihrer Website auf.

Formelle Anpassung, Übereinstimmung mit Abs. 1.

³ Die Anzeige des Zwischenergebnisses hat zu enthalten:

a. die Anzahl der von der Veröffentlichung bis zum Ablauf des Angebotes vom Anbieter erworbenen Beteiligungspapiere, in absoluten Zahlen und in Prozenten der Beteiligungspapiere, auf die sich das Angebot bezieht (Erfolgsquote);

a. die Anzahl der im Rahmen von der Veröffentlichung bis zum Ablauf des Angebotes ~~von dem Anbieter erworbenen~~ angedienten Beteiligungspapiere, in absoluten Zahlen und in Prozenten der Beteiligungspapiere, auf die sich das Angebot bezieht (Erfolgsquote);

Formelle Präzisierung.

b. die gesamte Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft im Zeitpunkt des Ablaufes des Angebotes (Stimmrechte – ob ausübbar oder nicht – und Kapital) in Prozenten aller Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft (Beteiligungsquote).

⁴ Verfügt die Zielgesellschaft über mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren, müssen diese Angaben für jede Kategorie veröffentlicht werden, auf die sich das Angebot erstreckt, sowie für das Gesamtkapital.

⁴ Bezieht sich das Angebot auf ~~Verfügt die Zielgesellschaft über~~ mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren und Finanzinstrumenten, müssen diese Angaben für jede Kategorie und Finanzinstrumenten veröffentlicht werden, auf die sich das Angebot erstreckt, sowie für das Gesamtkapital.

Art. 44 Bedingtes Angebot

(Art. 27 und 28 Bst. c BEHG)

Bei einem bedingten Angebot hat die Anzeige des Zwischenergebnisses anzugeben, ob die Bedingungen erfüllt sind.

Bei einem bedingten Angebot hat die Anzeige des definitiven Zwischen- und Endergebnisses anzugeben, ob die Bedingungen erfüllt sind.

Art. 45 Nachfrist

(Art. 27 Abs. 2 und 28 Bst. c BEHG)

¹ Ist das Angebot zustandegekommen, so muss die Anzeige auf das Recht zur nachträglichen Annahme (Art. 14 Abs. 5) hinweisen.

¹ Ist das Angebot zustandegekommen, so muss die Anzeige auf das Recht zur nachträglichen Annahme innert 10 Börsentagen hinweisen (Art. 14 Abs. 5).

² Diese Nachfrist von zehn Börsentagen beginnt erst ab Veröffentlichung der Anzeige des Zwischenergebnisses zu laufen.

² Diese Nachfrist von zehn Börsentagen beginnt ~~erst ab~~ mit der Veröffentlichung der Anzeige des definitiven Zwischenergebnisses zu laufen.

Der Fristenlauf beginnt mit der Veröffentlichung, unabhängig von der Aufschaltung auf der Website der UEK.

Art. 46 Veröffentlichung des endgültigen Ergebnisses

Art. 46 Veröffentlichung des Endgültigen Ergebnisses

(Art. 27 und 28 Bst. c BEHG)

¹ Die Veröffentlichung des Ergebnisses nach Ablauf der Nachfrist hat die gesamte Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft (Stimmrechte – ob ausübbar oder nicht – und Kapital) in Prozenten aller Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu enthalten (Beteiligungsquote).

¹ Die Veröffentlichung des Ergebnisses nach Ablauf der Nachfrist hat die gesamte Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft (Stimmrechte – ob ausübbar oder nicht – und Kapital) in Prozenten aller Beteiligungspapiere (Beteiligungsquote) sowie Art und Anzahl der gehaltenen Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu enthalten (Beteiligungsquote).

Bisheriger Text mit zusätzlichem Erfordernis, die Art und Anzahl der gehaltenen Beteiligungspapiere im Endergebnis offenzulegen, so dass dieses inhaltlich einer Offenlegungsmeldung entspricht bzw. zumindest ähnlich ist.

² Artikel 43 Absätze 1, 2 und 4 gilt auch für die Veröffentlichung des endgültigen Ergebnisses.

² Im übrigen gilt Artikel 43 Absätze 1, 2 und 4 gilt auch für die Veröffentlichung des Endgültigen Ergebnisses.

10. Kapitel: Konkurrierende Angebote

Art. 47 Grundsätze im Fall von mehreren Angeboten

(Art. 30 BEHG)

¹ Wenn mehrere Angebote zum Erwerb von Beteiligungspapieren veröffentlicht werden, wird das letzte Angebot als «das konkurrierende Angebot» und die früheren Angebote als «die vorhergehenden Angebote» bezeichnet.

² Sofern in diesem Kapitel nicht Ausnahmen vorgesehen werden, unterliegt das konkurrierende Angebot allen Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote.

³ Die Empfänger der Angebote müssen, ungeachtet der Reihenfolge der Veröffentlichung, zwischen den verschiedenen Angeboten frei wählen können.

⁴ Die Gesamtdauer darf sich nicht übermässig hinausziehen. Die Übernahmekommission kann insbesondere die Maximaldauer der verschiedenen Angebote festsetzen und die Fristen für die Änderung oder den Widerruf von Angeboten verkürzen.

Art. 48 Gleichbehandlung der Anbieter durch die Zielgesellschaft

(Art. 30 BEHG)

¹ Die Zielgesellschaft wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber allen Anbietern; insbesondere stellt sie allen die gleichen Informationen zur Verfügung.

² Eine Ungleichbehandlung einzelner Anbieter ist nur mit der Zustimmung der Übernahmekommission möglich, wenn die Zielgesellschaft ein überwiegendes Gesellschaftsinteresse nachweist.

² Eine Ungleichbehandlung einzelner Anbieter ist nur mit der vorgängigen Zustimmung der Übernahmekommission möglich, wenn die Zielgesellschaft ein überwiegendes Gesellschaftsinteresse nachweist.

Mit dem klaren Entscheid des Bundesgerichts (BGE 133 II 232 ff.) i.S. SIG Holding AG hat die Zielgesellschaft die Anbieterin auch gegenüber potentiellen Konkurrenzanbieterinnen gleich zu behandeln.

Art. 49 Konkurrierendes Angebot

(Art. 30 BEHG)

¹ Ein konkurrierendes Angebot darf bis spätestens am dritten Börsentag vor Ablauf des vorhergehenden Angebotes veröffentlicht werden.

¹ Ein konkurrierendes Angebot darf bis spätestens am ~~dritten letzten Börsentag der Angebotsfrist~~ Börsentag vor Ablauf des vorhergehenden Angebotes mit der Voranmeldung oder dem Angebotsprospekt veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung der Voranmeldung genügt zur Fristwahrung. Die Veröffentlichung hat analog Art. 6 zu erfolgen. Die Frist des konkurrierenden Angebots ist analog zur Angebotsänderung festgesetzt.

Das konkurrierende Angebot muss spätestens am letzten Börsentag des vorhergehenden Angebots vor Börsenbeginn veröffentlicht werden.

² Wird ein Konkurrenzangebot mittels Voranmeldung publiziert, so ist spätestens nach 5 Börsentagen der Angebotsprospekt zu veröffentlichen. Die Übernahmekommission kann diese Frist aus wichtigen Gründen verlängern.

Ein konkurrierendes Angebot soll nicht aus Zeitmangel verunmöglicht werden, weshalb die Voranmeldung zur Fristwahrung in Abs. 1 genügt. Da ein Angebot aber nicht über Gebühr in die Länge gezogen werden soll, hat der konkurrierende Anbieter innert 5 Börsentagen den Angebotsprospekt zu veröffentlichen.

² Beim Entscheid über eine Verkürzung oder Befreiung von der Karenzfrist nach Artikel 14 Absatz 2 berücksichtigt die Übernahmekommission die Interessen der anderen Anbieter.

(aufgehoben)

Vgl. Bemerkungen zu Art. 14 Abs. 2.

³ Das konkurrierende Angebot dauert gleich lang wie das vorhergehende Angebot, mindestens jedoch zehn Börsentage.

Art. 50 Auswirkungen eines konkurrierenden Angebotes auf das vorhergehende Angebot

Art. 50 Auswirkungen ~~Auswirkungen eines konkurrierenden Angebotes auf das vorhergehende Angebot~~

(Art. 30 BEHG)

¹ Läuft das konkurrierende Angebot nach dem vorhergehenden Angebot ab, so wird der Ablauf des vorhergehenden Angebots ohne weiteres bis zum Ablauf des konkurrierenden Angebotes verlängert.

¹ Läuft das konkurrierende Angebot nach dem vorhergehenden Angebot ab, so wird der Ablauf des vorhergehenden Angebotes ohne weiteres bis zum Ablauf des konkurrierenden Angebotes verlängert. Umgekehrt gilt dies auch, wenn das vorhergehende Angebot nach dem konkurrierenden Angebot abläuft.

Beispiel: Übernahme der Bank Linth (Glarner Kantonalbank als vorhergehendes Angebot und LLB als konkurrierendes Angebot).

² Bei Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebotes können die Empfänger ihre Annahmeerklärungen bezüglich des vorhergehenden Angebots bis zu dessen Ablauf widerrufen.

Revisionsentwurf UEV

Stand 5. Juni 2008, S.34/53

³ Das vorhergehende Angebot kann nach den Bedingungen von Artikel 51 widerrufen oder geändert werden. Es kann nicht mehr freiwillig verlängert werden.

³ Das vorhergehende Angebot kann nach den Bedingungen von Artikel 51 ~~widerrufen oder~~ geändert werden. Das vorhergehende und das konkurrierende Angebot kann ~~nicht mehr freiwillig~~ nur mit vorgängiger Zustimmung der Übernahmekommission verlängert werden.

Eine Widerrufsmöglichkeit ist nicht gerechtfertigt (vgl. Empfehlung II vom 11. Juni 2003 in Sachen Centerpulse AG, E. 4). Eine Verlängerung der Angebotsfrist muss durch die UEK bewilligt werden, damit verhindert wird, dass die Angebote übermässig lange dauern. Dies muss für das vorhergehende Angebot als auch für das konkurrierende gelten (vgl. Übernahme von SIG Holding AG).

Art. 51 Widerruf oder Änderung des vorhergehenden Angebotes

Art. 51 Widerruf oder Änderung des vorhergehenden und konkurrierenden Angebotes ~~des vorhergehenden Angebotes~~

(Art. 30 BEHG)

¹ Das vorhergehende Angebot kann spätestens am fünften Börsentag vor seinem, gegebenenfalls nach Artikel 50 Absatz 1 verlängerten Ablauf, widerrufen oder geändert werden.

¹ Ein Angebot kann spätestens am fünften Börsentag vor seinem, ~~gegebenenfalls~~ nach Artikel 50 Absatz 1 verlängerten Ablauf, ~~widerrufen oder~~ geändert werden.

(vgl. Begründung zu Art. 50 Abs. 3)

Diese Bestimmung gilt für das vorhergehende als auch für das konkurrierende Angebot.

² Im übrigen gelten für die Änderung des vorhergehenden Angebotes alle anderen Bestimmungen über die Veröffentlichung eines Angebots, mit Ausnahme der Karenzfrist, die auf drei Börsentage verkürzt wird.

² Im übrigen gelten für die Änderung des Angebotes alle anderen Bestimmungen über die Veröffentlichung eines Angebotes. ~~mit Ausnahme der Karenzfrist, die auf drei Börsentage verkürzt wird.~~

Diese Bestimmung gilt für das vorhergehende als auch für das konkurrierende Angebot.

Die Karenzfrist muss hier ebenfalls 10 Börsentage ab Veröffentlichung des Angebots betragen, damit die UEK ihre Verfügung zur Änderung erlassen kann und die Anfechtungsfrist abgelaufen ist, bevor das geänderte Angebot laufen kann.

³ Das geänderte Angebot muss grundsätzlich zehn Börsentage offen bleiben. Es kann nicht freiwillig verlängert werden.

³ Das geänderte Angebot muss grundsätzlich zehn Börsentage offen bleiben. Es kann ~~nicht mehr freiwillig~~ nur mit vorgängiger Zustimmung der Übernahmekommission verlängert werden.

11. Kapitel: Verfahren

Art. 52 Ausschüsse

(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)

(Art. 23 Abs. 1, ~~4~~ und 5, 28 Bst. g BEHG)

Art. 23 Abs. 4 nBEHG beinhaltet die jährliche Berichterstattung der UEK an die FINMA, weshalb der entsprechende Verweis hier sowie bei den folgenden Artikeln zu streichen ist. Art. 28 lit. g nBEHG sieht vor, dass die UEK Bestimmungen über ihr Verfahren erlassen kann. Dieser Verweis ist daher bei allen Artikeln, welche das Verfahren betreffen, einzufügen.

¹ Jedes Angebot wird durch einen Ausschuss der Übernahmekommission geprüft, der in der Regel aus drei Mitgliedern besteht. Der Ausschuss handelt im Namen der Übernahmekommission.

¹ ~~Jedes Angebot wird durch~~ Die Verfügungen der Übernahmekommission werden von einem Ausschuss erlassen ~~der Übernahmekommission geprüft~~, der in der Regel aus drei Mitgliedern besteht. Der Ausschuss handelt im Namen der Übernahmekommission.

Der erste Satz dieses Absatzes ist weiter zu fassen, da die UEK neben den Angeboten auch Gesuche um eine Ausnahme von der Angebotspflicht (vgl. Art. 32 Abs. 2 nBEHG) sowie das (Nicht-)Bestehen einer solchen prüft.

Revisionsentwurf UEV

² Der Präsident der Übernahmekommission ernennt einen Ausschuss, sobald ein Angebot oder der Entwurf eines Angebots der Übernahmekommission unterbreitet wird, und legt den Vorsitz und allenfalls die Stellvertretung fest. Er kann ein oder zwei Ersatzmitglieder ernennen.

³ Der Vorsitzende des Ausschusses vertritt die Übernahmekommission im Hinblick auf das jeweilige öffentliche Kaufangebot.

⁴ Der Ausschuss kann die Übernahmekommission jederzeit zu einzelnen Fragen konsultieren.

~~² Der Präsident der Übernahmekommission ernennt den Ausschuss sobald ein Angebot oder der Entwurf eines Angebots der Übernahmekommission unterbreitet wird, und legt den Vorsitz und allenfalls die Stellvertretung fest. Er oder der Vorsitzende des Ausschusses kann ein oder zwei Ersatzmitglieder ernennen.~~

~~³ Der Vorsitzende des Ausschusses vertritt die Übernahmekommission im Hinblick auf das jeweilige öffentliche Kaufangebot. Der Ausschuss trifft die Verfügungen im Verfahren, für welches er gebildet wurde.~~

Stand 5. Juni 2008, S.35/53

Die jetzige Fassung gilt nur für das klassische Angebot. Ein Fall, der von Amtes wegen verfolgt wird oder z.B. bei dem eine Ausnahme (Art. 32 Abs. 2 nBEHG) erteilt wird, ist nicht erfasst. Lässt man die zeitliche Komponente weg, deckt dieser Absatz alle Fälle ab.

Die Aufgabenverteilung in der Kommission wird auch in der künftigen R-UEK geregelt.

Art. 53 Sekretariat

(Art. 23 Abs. 1 und 28 Bst. g BEHG)

¹ Die Übernahmekommission verfügt über ein ständiges Sekretariat.

² Das Sekretariat bereitet die Geschäfte der Übernahmekommission vor, stellt ihr Antrag und vollzieht ihre Entscheide. Es verkehrt mit Beteiligten, Dritten und Behörden direkt.

³ Die Übernahmekommission kann das Sekretariat mit der Prüfung zusätzlicher Geschäfte betrauen.

Pro memoria Art. 57 Abs. 1 UEV-UEK (wird als solcher aufgehoben):

¹ Jeder Interessierte kann unter Bekanntgabe der erforderlichen Sachverhaltselemente von der Übernahmekommission Auskünfte über die Auslegung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen verlangen, die den Bereich der öffentlichen Kaufangebote regeln.

~~⁴ Jeder Interessierte Das Sekretariat kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses sowie unter Bekanntgabe der erforderlichen Sachverhaltselemente von der Übernahmekommission Auskünfte über die Auslegung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen verlangen, die den Bereich der öffentlichen Kaufangebote regeln.~~

⁵ Auskünfte des Sekretariats binden die Übernahmekommission nicht.

Das Sekretariat der UEK wird erstmals im R-UEK erwähnt (Art. 5 Abs. 2 R-UEK). Es ist eine der EBK und Weko entsprechende Regelung des Sekretariats auf Verordnungsstufe vorzunehmen.

Wird das Sekretariat in die UEV aufgenommen, sind auch dessen Aufgaben zu umschreiben. Dieser Absatz ist an Art. 23 KG angelehnt.

Gemäss heutiger Praxis ist insbesondere an das Meldeverfahren bei den Aktienrückkäufen zu denken, welche das Sekretariat selbständig erledigt.

Präsidiale Auskünfte sind nicht mehr möglich (vgl. Kommentar zu Art. 57 Abs. 2 UEV), aber Auskünfte seitens der UEK sollten weiterhin möglich sein. Da die Erteilung von Auskünften eine typische Aufgabe des Sekretariats der UEK ist, ist dies in angepasster Form im neuen Artikel über das Sekretariat aufzunehmen.

Der Klarheit halber ist ausdrücklich festzuhalten, dass Auskünfte des Sekretariats – wie bis anhin – unverbindlich sind.

Art. 53 Parteien

(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)

¹ Der Anbieter, die Personen, die mit ihm in gemeinsamer Absprache handeln (Art. 11), und die Zielgesellschaft haben im Verfahren Parteistellung.

Art. 54 Art. 53 Parteien

(Art. 23 Abs. 1, ~~4~~ und 5, 28 Bst. g, 33b Abs. 2 und 3 BEHG)

Anpassung aufgrund Neunummerierung

Dieser Absatz entspricht Art. 33b Abs. 2 nBEHG und ist daher zu belassen.

Revisionsentwurf UEV

Stand 5. Juni 2008, S.36/53

² Bei mehreren Angeboten hat jeder Anbieter Parteistellung.

³ Die Parteien können sich vertreten oder von Beratern ihrer Wahl begleiten lassen.

³ ~~Die Parteien können sich vertreten oder von Beratern ihrer Wahl begleiten lassen.~~ Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft nachgewiesen hat, ob ausübbar oder nicht, hat Parteistellung, wenn er diese bei der Übernahmekommission beansprucht.

Art. 11 Abs. 1 VwVG regelt die Vertretung, so dass dieser Absatz ersatzlos zu streichen ist.

Als neuer Abs. 2 ist die Parteistellung der Aktionäre mit mindestens 2% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft („Aktionäre mit mindestens 2%“) festzuhalten und der Wortlaut von Art. 33b Abs. 3 nBEHG zu wiederholen.

Hier ist zu erwähnen, dass es wünschenswert wäre, wenn die Parteistellung ab einer Schwelle von 3% der Stimmrechte der Zielgesellschaft gelten würde. Dies in Übereinstimmung mit der Offenlegungspflicht, welche per Dezember 2007 auf 3% erhöht wurde. Dies ist jedoch Aufgabe des Gesetzgebers.

Art. 54 Intervention

(aufgehoben)

(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)

(aufgehoben)

¹ Wer ein direktes berechtigtes Interesse geltend macht, kann am Verfahren teilnehmen und Einwendungen vorbringen.

(aufgehoben)

Aufgrund des erweiterten Parteibegriffs von Art. 33b Abs. 2 nBEHG ist der ganze Artikel aufzuheben.

Festzuhalten ist, dass die Parteistellung stark ausgedehnt wird. Wird jetzt bei Aktionären mit mindestens 5% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft ein berechtigtes Interesse vermutet und ihnen demnach Intervenientenstellung zugestanden, werden zukünftig Aktionäre bereits mit mindestens 2% Parteistellung haben, wenn sie diese bei der UEK beanspruchen.

Die Botschaft betont, dass es die Verfahren übermässig belasten würde, wenn jedem Aktionär Parteistellung und dementsprechend das Beschwerderecht zukäme (vgl. Botschaft FINMAG, Separatdruck, S. 2906). Es stünde im Widerspruch zum neuen Parteibegriff, die Intervention von Aktionären mit einer Beteiligung von weniger als 2% zuzulassen.

² Ein direktes berechtigtes Interesse haben insbesondere die in Artikel 38 genannten Personen. (aufgehoben)

Revisionsentwurf UEV

Stand 5. Juni 2008, S.37/53

³ Intervenienten können sich grundsätzlich nur schriftlich und gestützt (aufgehoben) auf öffentlich zugängliche Dokumente vernehmen lassen. Machen sie ein berechtigtes Interesse an der Berücksichtigung weiterer Dokumente geltend, so entscheidet die Übernahmekommission. Sie berücksichtigt dabei alle betroffenen Interessen.

Art. 55 Verfahrensgrundsätze

Die jetzige Fassung von Art. 59 f. UEV-UEK sind in VwVG-angepasster Form an dieser Stelle zu integrieren.

(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)

(Art. 23 Abs. 1, ~~4~~ und 5, ~~28 Bst. g~~, 33b Abs. 4 und 5 BEHG)

¹ Das Verfahren gewährleistet den Anspruch auf Rechtsgleichheit und auf rechtliches Gehör; die Einzelheiten des Anspruchs auf rechtliches Gehör werden vom Ausschuss festgelegt, wobei er der einschlägigen Rechtsprechung und allen betroffenen Interessen Rechnung trägt.

(aufgehoben)

² Das Verfahren ist einfach und trägt den kurzen Fristen Rechnung, innerhalb derer die Empfehlungen erlassen werden müssen.

¹ Das Verfahren ist einfach und trägt den kurzen Fristen Rechnung, innerhalb derer die ~~Empfehlungen~~ Verfügungen erlassen werden ~~müssen~~.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist für den Erlass von Verfügungen in Art. 29 VwVG festgelegt und somit nicht explizit zu erwähnen. Der UEK verbleibt kein Spielraum, die Einzelheiten dieses Anspruchs festzulegen. Dieser Absatz ist daher ersatzlos zu streichen.

Wird zu Absatz 1 von Art. 55.

Gemäss Botschaft zu Art. 28 lit. g nBEHG kann die UEK „im Interesse einer speditiven Verfahrensführung spezielle Bestimmungen vor allem technischer Natur vorsehen, damit es nicht zu Blockierungen oder untragbaren Verzögerungen der regelmässigen unter grossem Zeitdruck zu behandelnden Übernahmeverfahren kommt.“ Die Einräumung sehr kurzer Fristen für Stellungnahmen der Parteien ist ausdrücklich als Beispiel technischer Natur aufgeführt (vgl. Botschaft FINMAG, Sonderdruck, S. 2904) und für das Verfahren vor der UEK von grosser Bedeutung.

[Pro memoria Art. 59 Abs. 1 UEV-UEK:

¹ In einfachen Fällen wird das Verfahren schriftlich ohne Parteiverhandlung durchgeführt.]

² ~~In einfachen Fällen wird das Verfahren~~ Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich ohne Parteiverhandlung durchgeführt.

Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren werden im Allgemeinen schriftlich durchgeführt (THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLI-MANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N 1 zu Art. 31). Dies gilt auch für das Verfahren vor der UEK. Mündliche Verfahren oder Verhandlungen mit den Parteien sind die Ausnahme. Die aus der EMRK abgeleiteten Verfahrensprinzipien, die für bestimmte Abschnitte die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens gewährleisten, gelten nur für Verfahren vor richterlichen Behörden im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Der Grundsatz des schriftlichen Verfahrens ist festzuhalten.

³ Der Ausschuss informiert die Parteien über die Verfahrensregeln, die er im betreffenden Einzelfall anwendet.

³ Der Ausschuss oder der Präsident der Übernahmekommission informiert die Parteien über die Verfahrensablaufregeln, die er im betreffenden Einzelfall anwendet.

Eigentlich richtet sich das Verfahren nach dem VwVG, Art. 33b nBEHG und der UEV-UEK. Demnach wäre dieser Artikel aufzuheben. Es ist jedoch sinnvoll, diesen Absatz als Auffangbestimmung zu belassen, falls es nötig ist, das Verfahren in einem Einzelfall besonders zu strukturieren (z.B. Konkurrenzangebot).

Revisionsentwurf UEV

Stand 5. Juni 2008, S.38/53

[Pro memoria Art. 60 Abs. 1 und 5 UEV-UEK:

¹ Der Ausschuss kann die Parteien und die Prüfstelle des Angebotes zu einer Verhandlung einberufen.

⁵ Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Es wird den Parteien zugestellt.]

⁵ Das Verwaltungsverfahrensgesetz ist nicht anwendbar.

⁴ Die Empfehlungen werden kurz begründet; sie werden den Parteien grundsätzlich per Telefax eröffnet.

⁴ Der Präsident der Übernahmekommission oder der Vorsitzende des Ausschusses kann die Parteien und die Prüfstelle des Angebotes zu einer Verhandlung einberufen. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Es wird den Parteien zugestellt.

⁵ Die Einreichung von Rechtsschriften durch Telefax oder auf elektronische Weise ist im Schriftverkehr mit der Übernahmekommission zulässig und wird für die Einhaltung von Fristen anerkannt.

⁶ Die Empfehlungen werden kurz begründet; sie werden den Parteien grundsätzlich per Telefax oder auf elektronische Weise eröffnet.

⁷ Die gesetzlichen Bestimmungen über den Stillstand der Fristen sind nicht anwendbar.

⁸ Die Beratungen der Kommission und ihrer Ausschüsse erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Parteien.

Im Prinzip ist durch Vorschlag Art. 55 Abs. 2 UEV abgedeckt, dass auch eine Parteiverhandlung durchgeführt wird. Nichtsdestotrotz ist ein solches Vorgehen explizit vorzusehen. Es ist sinnvoll, die Regelung der Protokollpflicht (Art. 60 Abs. 5 UEV-UEK) beizubehalten, da sich eine solche nur aus analoger Anwendung von BZP 7 Abs. 1 BZP ergibt.

Bisheriger Abs. 5: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen (vgl. Art. 33b Abs. 1 nBEHG).

Abs. 5neu: Der Grundsatz von Art. 33b Abs. 5 nBEHG ist zu wiederholen.

Wird zu Abs. 6 von Art. 55. Die Verpflichtung, die Verfügungen zu begründen, ist explizit in Art. 35 Abs. 1 VwVG festgehalten und nicht mehr explizit zu erwähnen.

Mit Telefax können Verwaltungsakte nicht rechtswirksam eröffnet werden, ausser eine gültige Unterschrift sei ausnahmsweise entbehrlich. Der Fristenlauf für prozessuale Vorkehren wird daher erst durch die nachfolgende formgenügende, grundsätzlich postalische Zustellung des Verwaltungsaktes ausgelöst (THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern, Bern 1997, Rz 6 zu Art. 44). Dies ist für das – von kurzen Fristen geprägte – Übernahmeverfahren unbefriedigend. Art. 28 lit. g nBEHG ermächtigt die UEK ausdrücklich, zusätzliche Bestimmungen über ihr Verfahren aufzustellen und somit auch die Art der Zustellung von Verfügungen zu regeln (vgl. Botschaft FIN-MAG, Sonderdruck, S. 2904). In Zukunft können Verfügungen sogar auf elektronischem Weg gültig eröffnet werden (vgl. Art. 34 Abs. 1^{bis} nVwVG). Auch dies ist in der UEV ausdrücklich festzuhalten.

Zudem wird die Möglichkeit, Rechtsschriften durch Telefax einzureichen, in Art. 33b Abs. 5 nBEHG ausdrücklich den Parteien zugestanden. Dies muss auch für die Behörde möglich sein.

Der wichtige Grundsatz von Art. 33b Abs. 4 nBEHG ist zu wiederholen.

Vgl. bisheriger Art. 56 Abs. 1

Art. 56 Geheimhaltung; Sprachen	Art. 56 Amts Ggeheimnishaftung; Sprachen	
(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG) ¹ Die Übernahmekommission hält Angebote, die ihr vor der Veröffentlichung unterbreitet werden, und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erhält, geheim. Ihre Beratungen sind geheim. ² Die Arbeitssprachen der Übernahmekommission sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch.	(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5, <u>28 Bst. g</u> BEHG) ¹ Die Übernahmekommission <u>und ihre Mitarbeiter wahren das Amtsgeheimnis</u>, hält Angebote, die ihr vor der Veröffentlichung unterbreitet werden, und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erhält, geheim. Ihre Beratungen sind geheim. ² (aufgehoben)	Die Geheimhaltung und die Sprachen sind thematisch verschieden und daher in zwei separaten Artikeln zu regeln (vgl. Vorschlag Art. 58 UEV). In Anlehnung an Art. 25 Abs. 1 KG ist das Amtsgeheimnis auf Verordnungsstufe zu regeln. Momentan ist dies nur im Reglement vorgesehen (vgl. Art. 15 Abs. 1 R-UEK). Sowohl die Übernahmekommission als auch deren Mitarbeiter sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Die Beratungen werden neu in Art. 55 Abs. 8 UEV geregelt. Vgl. Vorschlag Art. 58 Abs. 1.
	<u>Art. 57 Veröffentlichungen</u>	
Pro memoria Art. 3 Abs. 4 UEV-UEK: Die Übernahmekommission publiziert ihre Praxis. Pro memoria Art. 3 Abs. 1 R-UEK: Die Übernahmekommission veröffentlicht in Absprache mit der Bankenkommission die Texte, die auf öffentliche Angebote und die Offenlegung von Beteiligungen anwendbar sind, und die wesentlichen Entscheide und Empfehlungen in diesen Bereichen. Pro memoria Art. 2 Abs. 4 R-UEK: Die Übernahmekommission kann Rundschreiben und Stellungnahmen verfassen, insbesondere zur Information der Interessierten über ihre Praxis.	(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g BEHG) ¹ <u>Die Übernahmekommission publiziert ihre Praxis.</u> ² <u>Sie kann bei Bedarf Rundschreiben, Mitteilungen und Stellungnahmen verfassen, veröffentlichen, insbesondere zur Information der Interessierten über ihre Praxis</u>	Da ein eigener Artikel über die Veröffentlichungen der UEK eingeführt wird, ist es sinnvoll, die entsprechenden Bestimmungen des Reglements zu integrieren. Verankerung insb. von Mitteilungen in der Verordnung.

Art. 58 Sprachen**Pro memoria Art. 56 Abs. 2 UEV-UEK:**

Die Arbeitssprachen der Übernahmekommission sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch.

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g BEHG)

¹Die Arbeitssprachen der Übernahmekommission sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch.

²Die Verfügungen werden in der Regel in der Sprache am schweizerischen Sitz der Zielgesellschaft verfasst.

Auch dieser Absatz ist von Art. 28 lit. g nBEHG abgedeckt. Als Beispiel zu Art. 28 lit. g nBEHG wird in der Botschaft explizit die Regelung der *Arbeitssprache* in Mehrparteienverfahren erwähnt (vgl. Botschaft FINMAG, Sonderdruck, S. 2904).

Aufgrund Art. 33a Abs. 3 nVwVG könnte auf eine Übersetzung eines englischen Dokuments nur mit dem Einverständnis der anderen Partei verzichtet werden. Wird Englisch auch als Arbeitssprache definiert, kann die andere Partei keine Übersetzung mehr verlangen.

Art. 33a Abs. 1 nVwVG sieht vor, dass das Verfahren in einer der vier Amtssprachen geführt wird, i.d.R. in der Sprache, in der die Parteien ihre Begehren gestellt haben oder stellen würden. Hier sollte die Praxis der UEK festgehalten werden, wonach die Empfehlungen bzw. künftig die Verfügungen i.d.R. in der Sprache der Zielgesellschaft erlassen werden. Eine solche Regelung ist angesichts von Art. 28 lit. g nBEHG zulässig.

Art. 59 Fristen

¹Für die Berechnung von Fristen gilt Artikel 8a BEHV-FINMA.

Das VwVG regelt den Fristenlauf grundsätzlich (Art. 20 ff. VwVG), für Übernahmeverfahren gibt es aber einige Besonderheiten zu beachten (z.B. Börsentage etc.).

Das VwVG sieht keine Fristenregelung für Börsentage, Wochen oder Monate vor. Damit eine einheitliche Fristberechnung möglich ist, ist eine Regelung festzulegen. Der Fristenlauf wird nun neu durch Art. 8a BEHV-FINMA geregelt.

²Eine Handlung erfolgt rechtzeitig, wenn sie vor 24.00 Uhr Schweizer Zeit des letzten Tages der Frist vorgenommen wurde.

Faxeingaben von Seiten der Parteien sind grundsätzlich möglich. Solange z.B. das Fax vor 24.00 Uhr bei der UEK eintrifft, eine Mitteilung veröffentlicht oder zugestellt (an Bloomberg etc.) ist, gilt die Frist als eingehalten. Die Einhaltung soll auch gelten, wenn die UEK vor 24.00 Uhr Handlungen vornimmt.

³Eine Eingabe erfolgt rechtzeitig, wenn sie vor 24.00 Uhr Schweizer Zeit des letzten Tages der Frist per Telefax oder auf elektronische Weise (Art. 33b Absatz 5 des Gesetzes) eingereicht wurde.

Art. 57 Auskünfte

(aufgehoben)

(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)

(aufgehoben)

Vorbemerkungen

Konsequenzen des neuen Parteibegriffs (Art. 33c Abs. 3 nBEHG):

Im Zusammenhang mit den Auskünften gemäss Art. 57 UEV-UEK stellt sich vorab die Frage, was für Folgen der neue Parteibegriff hat. Im jetzigen Verfahren reicht es aus, dass die Anbieterin und die Zielgesellschaft angehört werden, da nur diese Parteistellung haben; andere Aktionäre werden nur angehört, sofern sie die Intervenientenstellung geltend machen können. Nimmt die Zielgesellschaft am Verfahren teil, kann eine Empfehlung vor Veröffentlichung des Angebots erlassen werden.

Mit der Einräumung der Parteistellung an die Minderheitsaktionäre stellt sich die Frage, ob die UEK eine Verfügung vor Veröffentlichung des Angebots erlassen kann, ohne das rechtliche Gehör dieser potentiellen Parteien zu verletzen. Dies gilt auch für die Erteilung einer Auskunft. Art. 30 Abs. 1 VwVG sieht nämlich als Grundsatz vor, dass die Behörde die Parteien anhört, bevor sie verfügt. Gemäss Art. 30 Abs. 2 lit. b VwVG braucht eine Behörde die Parteien vor Erlass einer Verfügung jedoch nicht anzuhören, wenn die Verfügung durch Einsprache anfechtbar ist. Die Einsprache, nach Erlass der Verfügung der UEK, stellt nachträglich das rechtliche Gehör sicher. Wäre ein solches Verfahren nicht vorgesehen, könnten Minderheitsaktionäre ihre Parteirechte vor der UEK nicht wahrnehmen, da sie vor Veröffentlichung eines Angebots in den meisten Fällen keine Kenntnis davon haben. Dies würde dazu führen, dass eine Verfügung von einer – auf der Stufe der UEK nicht beteiligten Partei – bei der FINMA angefochten werden könnte.

Die vorgängige Prüfung der Angebote durch die UEK ist eine langjährige und erfolgreiche Praxis der UEK. Eine intensive Vorbesprechung des Angebotsprospekts sowie der Fairness Opinion stellt eine gute Qualität dieser Dokumente sicher. Zudem hat dieses Vorgehen den Vorteil, dass i.d.R. keine abschlägigen Empfehlungen erfolgen und diese entsprechend kurz gehalten werden können.

Fazit: Es ist ein Einspracheverfahren vorzusehen (vgl. Vorschlag Art. 64 UEV).

Die Erteilung von Auskünften ist eine typische Aufgabe des Sekretariats. Da das Sekretariat in Vorschlag Art. 53 UEV geregelt ist, ist dieser Absatz dort einzufügen (vgl. Vorschlag Art. 53 Abs. 4 UEV).

¹ Jeder Interessierte kann unter Bekanntgabe der erforderlichen Sachverhaltselemente von der Übernahmekommission Auskünfte über die Auslegung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen verlangen, die den Bereich der öffentlichen Kaufangebote regeln. (aufgehoben)

Revisionsentwurf UEV

Stand 5. Juni 2008, S.42/53

² Auskünfte des Präsidenten der Übernahmekommission binden die Übernahmekommission nicht. Weist der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an einer bindenden Auskunft nach, so ernennt der Präsident einen Ausschuss.

(aufgehoben)

Präsidialauskünfte sind künftig infolge des Systemwechsels nicht mehr möglich.

Art. 58 Vorgängige Unterbreitung

(verschoben)

(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)

(verschoben)

Dieser Artikel ist zu streichen, da diese Möglichkeit in Vorschlag und Kommentar zu Art. 60 UEV vorgesehen ist.

Der Anbieter kann den Entwurf einer Voranmeldung oder eines Angebotsprospektes sowie gegebenenfalls den Entwurf einer Zusammenfassung des Angebotes dem Ausschuss vor der Veröffentlichung zur Prüfung unterbreiten.

(verschoben)

Art. 59 Schriftliches Verfahren

(aufgehoben)

(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)

(aufgehoben)

Der Grundsatz der Schriftlichkeit sowie die Möglichkeit mündlicher Verhandlungen sind zu belassen, systematisch aber in Vorschlag Art. 55 UEV zu integrieren.

¹ In einfachen Fällen wird das Verfahren schriftlich ohne Parteiverhandlung durchgeführt.

(aufgehoben)

Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren werden im Allgemeinen schriftlich durchgeführt (THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLI-MANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N 1 zu Art. 31). Dies gilt auch für das Verfahren vor der UEK. Mündliche Verfahren oder Verhandlungen mit den Parteien sind die Ausnahme. Die aus der EMRK abgeleiteten Verfahrensprinzipien, die für bestimmte Abschnitte die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens gewährleisten, gelten nur für Verfahren vor richterlichen Behörden im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

² Der Ausschuss kann von den Parteien ergänzende Unterlagen oder Informationen verlangen. Die Parteien haben in jedem Fall Gelegenheit, zu den einschlägigen Fragen Stellung zu nehmen.

(aufgehoben)

Erster Satz: Ist infolge Art. 12 VwVG (Feststellung des Sachverhalts) und Art. 13 VwVG (Mitwirkung der Parteien) überflüssig und daher aufzuheben.

Zweiter Satz: ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör und ist nicht mehr explizit zu erwähnen.

Revisionsentwurf UEV

³ Mitteilungen einer Partei an den Ausschuss müssen grundsätzlich allen Parteien zugestellt werden. Der Ausschuss kann jedoch die Parteien auch einzeln anhören und Dokumente vertraulich entgegennehmen. Sachverhaltselemente, die einer Empfehlung zugrunde liegen, müssen allen Parteien mitgeteilt werden. (aufgehoben)

⁴ Der Ausschuss kann die Prüfstelle beauftragen, besondere Prüfungen vorzunehmen und ihm einen speziellen Bericht vorzulegen. Er informiert die Parteien darüber. (aufgehoben)

Art. 60 Verhandlungen mit den Parteien (aufgehoben)

(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG) (aufgehoben)

¹ Der Ausschuss kann die Parteien und die Prüfstelle des Angebotes zu einer Verhandlung einberufen. (aufgehoben)

² Die Parteien reichen dem Ausschuss ihre Mitteilungen innerhalb der ihnen von diesem gesetzten Fristen schriftlich ein. (aufgehoben)

³ Artikel 59 Absatz 3 gilt auch für die Verhandlung mit den Parteien. (aufgehoben)

Stand 5. Juni 2008, S.43/53

Erster Satz: ergibt sich bereits aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör bzw. Akteneinsicht (Art. 26 VwVG, der auch für Eingaben der Parteien gilt) und kann daher aufgehoben werden.

Zweiter Satz, 1. Teilsatz: ist von Art. 26 VwVG (Akteneinsicht) und 27 (Ausnahmen) abgedeckt und daher überflüssig.

Zweiter Satz, 2. Teilsatz: Diese Bestimmung ist in den Ausnahmen zum Akteneinsichtsrecht vorgesehen (vgl. Art. 27 VwVG) und kann daher aufgehoben werden.

Dritter Satz: ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör und ist daher aufzuheben (vgl. auch Art. 28 VwVG hinsichtlich Abstellen auf Akten, bei denen die Einsichtnahme verweigert wurde).

Vgl. Kommentar zu Art. 28 Abs. 3 UEV.

Der Bericht, den die Prüfstelle zuhanden der UEK erlässt, ist Bestandteil der Akten, in welche die Parteien Einsicht nehmen können. Aus diesem Grund ist nicht explizit zu erwähnen, dass die Parteien darüber informiert werden.

Im Übernahmeverfahren gilt der Grundsatz des schriftlichen Verfahrens (vgl. Vorschlag Art. 55 Abs. 2 UEV). Das VwVG schliesst eine mündliche Verhandlung mit den Parteien nicht aus, die Parteien haben aber keinen Anspruch darauf. Dies muss daher nicht explizit erwähnt werden.

Ist durch Art. 13 VwVG (Mitwirkung der Parteien) abgedeckt. Ferner wird den Parteien in den verfahrensleitenden Anordnungen Frist zur Stellungnahme angesetzt.

Eine mündliche Anhörung einer Partei unter Ausschluss der Gegenpartei würde dem Anspruch auf rechtliches Gehör widersprechen. Der Gegenpartei muss Gelegenheit geboten werden, in Kenntnis der Anhörung Stellung zu nehmen (Art. 31 VwVG).

Revisionsentwurf UEV

Stand 5. Juni 2008, S.44/53

⁴ Grundsätzlich werden weder Zeugen einvernommen noch Gutachten eingeholt. (aufgehoben)

Zeugeneinvernahmen können nach VwVG nur von ausdrücklich erwähnten Behörden angeordnet werden, z.B. neu auch von der FINMA (vgl. Art. 14 I lit. e nVwVG). Die jetzige Bestimmung stünde demnach im Widerspruch zum VwVG. Auskünfte von Drittpersonen können jedoch eingeholt werden (vgl. Art. 12 lit. c VwVG).

Gutachten von Sachverständigen können ebenfalls von der UEK eingeholt werden, sofern notwendig (vgl. Art. 12 lit. e VwVG).

⁵ Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Es wird den Parteien zugestellt. (aufgehoben)

Art. 61 Mitwirkung der Zielgesellschaft

Art. 60 Mitwirkung der Zielgesellschaft Vorgängige Prüfung des Angebotes

(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)

(Art. 23 Abs. 1, ~~4~~ und 5, 28 Bst. g BEHG)

Die Mitwirkungspflicht der Parteien ist grundsätzlich in Art. 13 VwVG geregelt und muss daher nicht explizit erwähnt werden. Vielmehr ist das Verfahren betr. Prüfung eines Angebots mit (vgl. Vorschlag Art. 60 UEV) sowie ohne vorgängige Unterbreitung (vgl. Vorschlag Art. 61 UEV) der Angebotsdokumente an die UEK festzulegen.

¹ Wird der Ausschuss vor der Veröffentlichung des Angebots angerufen, so kann der Anbieter beantragen, dass die Zielgesellschaft am Verfahren teilnimmt. Nimmt diese daran teil, so erlässt der Ausschuss eine Empfehlung nach Artikel 3.

~~¹ Wird der Ausschuss vor der Veröffentlichung des Angebots angerufen, so kann der Anbieter beantragen, dass die Zielgesellschaft am Verfahren teilnimmt. Nimmt diese daran teil, so erlässt der Ausschuss eine Empfehlung nach Artikel 3. Der Anbieter kann der Übernahme-kommission den Entwurf einer Voranmeldung oder eines Angebotsprospektes vor der Veröffentlichung zur Prüfung unterbreiten.~~

Revisionsentwurf UEV

Stand 5. Juni 2008, S.45/53

² Beantragt der Anbieter nicht, dass die Zielgesellschaft am Verfahren teilnimmt, oder nimmt diese nicht teil, so erlässt der Ausschuss lediglich eine provisorische Empfehlung. Das Verfahren wird nach der Veröffentlichung des Angebots neu eröffnet.

~~² Beantragt der Anbieter nicht, dass die Zielgesellschaft am Verfahren teilnimmt, oder nimmt diese nicht teil, so erlässt der Ausschuss lediglich eine provisorische Empfehlung. Das Verfahren wird nach der Veröffentlichung des Angebots neu eröffnet. Die Übernahmekommission eröffnet ein Verfahren und lädt die Zielgesellschaft zur Stellungnahme ein. Die Übernahmekommission erlässt nach Anhörung der Beteiligten eine Verfügung nach Artikel 3.~~

Der bisherige Absatz ist totter Buchstabe geblieben und hat in der Praxis bislang kaum eine Rolle gespielt. Unter VwVG ist es fraglich, ob eine Verfügung erlassen werden kann, ohne dass die Zielgesellschaft vorher angehört wird (vgl. Art. 30 VwVG). Dies käme einer „superprovisorischen Verfügung“ gleich, welche Art. 30 VwVG widersprechen würde. Zudem besteht weder für die Anbieterin noch für den Markt ein Interesse an einer superprovisorischen Verfügung, welche niemanden bindet.

Eine vorgängige Prüfung des Angebots durch die UEK setzt voraus, dass auch die Zielgesellschaft am Verfahren teilnimmt. Ist dies der Fall, wird die UEK vor Veröffentlichung des Angebots eine Verfügung erlassen.

Gegen die von der UEK erlassene Verfügung kann von den Aktionären mit einer Beteiligung von über 2% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft Einsprache nach Vorschlag Art. 64 UEV erhoben werden. Diejenigen Parteien, die bereits vor der Veröffentlichung der UEK-Verfügung am Verfahren teilgenommen haben, haben bei der FINMA Beschwerde zu erheben.

³ Wird der Ausschuss nach der Veröffentlichung des Angebots angerufen, so lädt er die Zielgesellschaft ein, am Verfahren teilzunehmen.

(aufgehoben)

Die nachträgliche Prüfung des Angebots wird neu in Vorschlag Art. 61 UEV geregelt.

Art. 61 Nachträgliche Prüfung des Angebotes

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g BEHG)

¹ Wird die Voranmeldung oder der Angebotsprospekt ohne vorgängige Prüfung veröffentlicht, eröffnet die Übernahmekommission ein Verfahren und lädt die Parteien zur Stellungnahme ein.

² Der Antrag eines Aktionärs, welcher am Verfahren teilnehmen möchte (Art. 54 Abs. 3) sowie der Nachweis seiner Beteiligung an der Zielgesellschaft müssen innert 4 Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsprospekts bei der Übernahmekommission eingehen. Den Nachweis über die erforderliche Mindestbeteiligung prüft sie im Rahmen der Verfügung gemäss Absatz 3.

³ Nach Anhörung der Parteien erlässt die Übernahmekommission eine Verfügung nach Artikel 3.

Gegen die UEK-Verfügung kann nur Beschwerde an die FINMA nach Art. 33c nBEHG erhoben werden; sie unterliegt nicht der Einsprache nach Vorschlag Art. 64 UEV.

Art. 62 Verfahren betreffend die Angebotspflicht

(Art. 28 Bst. g, 32 Abs. 2 BEHG, Art. 34 BEHV-FINMA)

Verfahren bei Gewähren einer Ausnahme von der Angebotspflicht und bei Feststellung des Nichtbestehens der Angebotspflicht. Art. 32 Abs. 2 nBEHG erteilt der UEK die Kompetenz zur Gewährung von Ausnahmen von der Angebotspflicht in berechtigten Fällen. Konsequenterweise ist auch das Verfahren in Anlehnung an Art. 35 BEHV-EBK neu in der UEV zu regeln.

Übernimmt man das heute geltende System, wonach alle Aktionäre eine anfechtbare Verfügung von der EBK verlangen können, würde dies zu einem Widerspruch mit dem neuen Parteibegriff von Art. 33b Abs. 3 nBEHG führen, der davon ausgeht, dass nur den Aktionären mit Parteistellung das Beschwerderecht zukommt (vgl. Botschaft FINMAG, Sonderdruck, S. 2906). Demnach können nur die Parteien nach Art. 33b Abs. 3 nBEHG am Verfahren vor der UEK teilnehmen und die Verfügung der UEK auch an die FINMA weiterziehen. Um die Teilnahme der Minderheitsaktionäre vor der UEK sicherzustellen, ist auch das Einspracheverfahren vorzusehen.

Pro memoria Art. 35 BEHV-EBK:

¹ Gesuche um eine Stellungnahme zum Bestehen einer Angebotspflicht oder um die Zulassung von Bedingungen sowie für besondere Ausnahmen sind an die Übernahmekommission zu richten.

¹ Wird der Übernahmekommission ein Gesuch um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht oder um Feststellung des Nichtbestehens der Angebotspflicht eingereicht, eröffnet sie ein Verfahren und lädt die Parteien zur Abgabe einer Stellungnahme ein.

Pro memoria Art. 35 BEHV-EBK:

² Die Übernahmekommission lädt die Zielgesellschaft zur Abgabe einer Stellungnahme ein und erlässt eine Empfehlung, welche sie begründet. Die Empfehlung wird dem Gesuchsteller, den beteiligten Parteien und der Bankenkommission zugestellt.

² Die Übernahmekommission erlässt eine Verfügung nach Artikel 3.

Die noch nicht beteiligten Aktionäre mit einer Beteiligung von über 2% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft können gegen die UEK-Verfügung Einsprache nach Vorschlag Art. 64 UEV erheben.

Pro memoria Art. 35 BEHV-EBK:

^{2bis} Stellt die Übernahmekommission fest, dass keine Angebotspflicht besteht oder eine besondere Ausnahme zu gewähren ist, so wird dies mit der Auflage für die Zielgesellschaft verbunden, ihre Stellungnahme zu veröffentlichen, welche zudem den Wortlaut von Artikel 35 Absatz 2quater wiedergibt. Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes findet analog Anwendung.

³ Stellt die Übernahmekommission fest, dass keine Angebotspflicht besteht oder eine besondere Ausnahme zu gewähren ist, so wird dies mit der Auflage für die Zielgesellschaft verbunden, den Bericht ihres Verwaltungsrats zu veröffentlichen.

Dieser Absatz kann in der geltenden Fassung von Art. 35 Abs. 2bis BEHV-EBK beibehalten werden.

⁴ Die Veröffentlichung nach Absatz 3 hat den Wortlaut von Artikel 64 wiederzugeben.

Revisionsentwurf UEV

Pro memoria Art. 35 BEHV-EBK:

^{2ter} Die Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht oder das Gewähren einer besonderen Ausnahme durch die Übernahmekommission wird im SHAB publiziert.

Pro memoria Art. 35 BEHV-EBK:

^{2quater} Die an der Zielgesellschaft Beteiligten können innert zehn Börsentagen bei der Bankenkommision den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung im SHAB zu laufen.

Pro memoria Art. 35 BEHV-EBK:

³ Die Bankenkommision erlässt eine Verfügung, wenn:

- a. sie selber in der Sache entscheiden will;
- b. der Gesuchsteller die Empfehlung ablehnt oder missachtet; oder
- c. die Übernahmekommission sie um einen Entscheid ersucht.

Pro memoria Art. 35 BEHV-EBK:

⁴ Will die Bankenkommision selber in der Sache entscheiden, so hat sie dies:

- a. bei einer Empfehlung, welche die Gewährung einer besonderen Ausnahme oder die Stellungnahme zum Bestehen einer Angebotspflicht zum Gegenstand hat, innert einer Frist von zehn Börsentagen nach erfolgter Publikation im SHAB zu erklären;
- b. in allen andern Fällen innert einer Frist von fünf Börsentagen zu erklären.

Pro memoria Art. 35 BEHV-EBK:

⁵ Die Ablehnung einer Empfehlung hat der Gesuchsteller innert einer Frist von fünf Börsentagen mit einer schriftlichen Eingabe an die Übernahmekommission zu begründen. Die Übernahmekommission kann diese Frist verlängern. Die Akten sind an die Bankenkommision weiterzuleiten.

Pro memoria Art. 35 BEHV-EBK:

⁶ Die Übernahmekommission kann für die zu erfüllenden Aufgaben bei der Behandlung der Gesuche eine angemessene Entschädigung verlangen.

⁵ Der Verwaltungsratsbericht muss landesweit bekannt gemacht werden, indem er in zwei oder mehreren Zeitungen auf Deutsch und Französisch veröffentlicht wird. Der Bericht muss der Übernahmekommission und den Informationsdienstleistern zugestellt werden. Die Übernahmekommission schaltet den Verwaltungsratsbericht auf ihrer Website auf.

Stand 5. Juni 2008, S.47/53

Eine zusätzliche Veröffentlichung der Ausnahme im SHAB erübrigt sich, da der Verwaltungsratsbericht bereits in den Zeitungen veröffentlicht und den elektronischen Medien zugestellt wird und auf der Website der UEK aufgeschaltet wird. Durch die Veröffentlichung in den Zeitungen ist die Bekanntmachung einer Ausnahme gewährleistet.

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verwaltungsratsberichts wird in der Verfügung der UEK angeordnet.

Art. 63 Anzeige

¹ Jedermann kann bei der Übernahmekommission übernahmerechtlich relevante Sachverhalte anzeigen.

² Die Übernahmekommission bestätigt dem Anzeigeerstatter den Eingang der Anzeige.

³ Dem Anzeigeerstatter kommt keine Parteistellung zu.

Art. 64 Einsprache

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g BEHG)

Das in Vorschlag Art. 64 UEV vorgesehene Einspracheverfahren hat zwei Funktionen:

1. Rechtsmittelfunktion: Eine Einsprache gegen eine Verfügung, die im Verfahren nach Art. 60 (vorgängige Prüfung) ergeht, stellt nachträglich das rechtliche Gehör sicher, da aus Gründen der Verfahrensökonomie vor Erlass der Verfügung keine oder nur eine eingeschränkte Anhörung der Betroffenen stattgefunden hat (vgl. PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. A., Bern 2005, §30 Rz 49 f.). Die erste Verfügung wird durch den Einspracheentscheid, d.h. eine zweite Verfügung der UEK ersetzt.

2. Entscheidungshilfe: Werden die Dokumente der UEK nicht vorgängig zur Prüfung unterbreitet (Art. 61), muss der Aktionär mit 2% Einsprache gegen den veröffentlichten Angebotsprospekt erheben. Im Gegensatz zur vorgängigen Prüfung hat die Einsprache gegen den Angebotsprospekt die Funktion einer Entscheidungshilfe und soll sicherstellen, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt wird (sog. Einspracheverfahren ohne Rechtsmittelfunktion; vgl. ULRICH ZIMMERLI/WALTER KÄLIN/REGINA KIENER, Grundlagen des öffentlichen Verfahrensrechts, Bern 1997, S. 32).

¹ Aktionäre mit mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, welche am Verfahren vor der Übernahmekommission nicht teilgenommen haben, können Einsprache erheben.

Das Einspracheverfahren ist nur für die Gewährung des rechtlichen Gehörs derjenigen Aktionäre mit mindestens 2%, welche am bisherigen Verfahren nicht teilnehmen konnten, vorzusehen. Die Anbieterin sowie die Zielgesellschaft, die bereits am Verfahren teilgenommen haben, haben die Möglichkeit zur Einsprache Stellung zu nehmen.

In einem Einspracheverfahren kann sich ein Aktionär mit mindestens 2%, der vorgängig nicht am UEK-Verfahren teilgenommen hat, nicht damit begnügen, nur Parteistellung zu beantragen, sondern er hat auch Einwendungen vorzubringen und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung bzw. Angebotsprospekts darzutun (vgl. Art. 48 lit. a VwVG analog). Somit kann er sich nicht darauf beschränken, zuerst die Parteistellung zu beanspruchen und erst danach Einwendungen vorzubringen. Auch verfahrenökonomisch ist es wenig sinnvoll, dass die UEK, nachdem die Aktionäre ihre Parteistellung beansprucht haben, eine Frist zur Einreichung der begründeten Einsprache ansetzt.

² Die Einsprache gegen eine Verfügung betreffend vorgängige Prüfung (Artikel 60) hat innerhalb von 4 Börsentagen nach der Publikation des Angebotsprospekts bei der Übernahmekommission einzugehen.

Es ist gerechtfertigt, den Aktionären, die Einsprache erheben wollen, dafür 5 Börsentage Zeit zu lassen, da sie diese innert derselben Frist auch begründen müssen. Dies steht im Einklang mit Art. 33c Abs. 2 nBEHG, der den Parteien ebenfalls 5 Börsentage einräumt, um eine begründete Beschwerde bei der FINMA einzureichen.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung ist sichergestellt, dass das Empfangsprinzip gilt.

³ Die Einsprache gegen eine Verfügung betreffend Angebotspflicht (Art. 62) hat innerhalb von vier Börsentagen nach der Veröffentlichung des Verwaltungsratsberichts bei der Übernahmekommission einzugehen.

Vgl. Begründung zu Abs. 2 vorstehend.

⁴ Die Einsprache ist gültig, wenn sie innert der vorgeschriebenen Frist bei der Übernahmekommission eingeht, einen Antrag und eine summarische Begründung und den Nachweis der erforderlichen Mindestbeteiligung enthält.

⁵ Ist die Einsprache gültig, so erlässt die Übernahmekommission nach Anhörung der Parteien eine Verfügung.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die UEK nach Anhörung der Parteien eine Verfügung erlässt. Diese kann von allen Parteien mittels Beschwerde bei der FINMA angefochten werden.

Pro memoria

Art. 5 Ablehnung der Empfehlungen

Art. 65 Anfechtung der Verfügungen

(Art. 23 Abs. 4 BEHG)

(Art. 33c BEHG)

Rechtssetzungstechnisch sind die Rechtsmittel am Schluss eines Gesetzes/Verordnung geregelt. Deshalb ist Art. 5 UEV-UEK an dieser Stelle gemäss Vorschlag einzufügen.

Das Beschwerdeverfahren vor der FINMA ist in Art. 33c nBEHG geregelt.

¹ Lehnen die Parteien eine Empfehlung ab, so müssen sie dies der Übernahmekommission spätestens fünf Börsentage nach Empfang der Empfehlung schriftlich melden. Die Übernahmekommission kann diese Frist verlängern.

~~¹ Lehnen die Parteien eine Empfehlung ab, so müssen sie dies der Übernahmekommission spätestens fünf Börsentage nach Empfang der Empfehlung schriftlich melden. Die Übernahmekommission kann diese Frist verlängern. Gegen Verfügungen der Übernahmekommission kann gemäss Artikel 33c des Gesetzes bei der FINMA Beschwerde erhoben werden.~~

Art. 5 UEV-UEK ist systematisch an dieser Stelle in angepasster Form einzufügen. Ein Verweis auf Art. 33c Abs. 1 nBEHG rechtfertigt sich, da das Beschwerdeverfahren vom VwVG abweicht.

Der letzte Satz von Art. 5 Abs. 1 UEV-UEK ist ersatzlos zu streichen, da neu Art. 22 Abs. 1 VwVG gilt, wonach eine gesetzliche Frist nicht erstreckt werden kann.

² Eine Empfehlung, die nicht innert der Frist von Absatz 1 abgelehnt wird, gilt als von den Parteien genehmigt.

(aufgehoben)

Dieser Absatz ist aufgrund der Verfügungskompetenz der UEK ersatzlos zu streichen. Der analoge Grundsatz für die Verfügungen (Eintritt der [formellen] Rechtskraft, sofern sie nicht angefochten werden) ist nicht explizit zu erwähnen.

³ Wenn eine Empfehlung abgelehnt, nicht fristgerecht erfüllt oder wenn eine genehmigte Empfehlung missachtet wird, überweist die Übernahmekommission die Sache an die Bankenkommision zur Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens.

(aufgehoben)

Dieser Absatz ist aufgrund der Verfügungskompetenz der UEK ersatzlos zu streichen.

⁴ Wird lediglich ein einzelner Punkt einer Empfehlung abgelehnt oder missachtet, so kann die Übernahmekommission die Sache an die Bankenkommision mit dem Antrag überweisen, einzig über diesen Punkt eine Verfügung zu erlassen. Diese kann dennoch die ganze Sache an sich ziehen.

(aufgehoben)

Dieser Absatz ist aufgrund der Verfügungskompetenz der UEK ersatzlos zu streichen.

⁵ Durch einen Entscheid der Bankenkommision kann die Übernahmekommission in jedem Fall erneut mit der Sache befasst werden.

(aufgehoben)

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen: Nach Art. 61 VwVG kann die Beschwerdeinstanz in der Sache selbst entscheiden oder diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurückweisen.

Art. 62 Gebühren**Art. 6662** Gebühren

(Art. 23 Abs. 1, 4 und 5 BEHG)

(Art. 23 Abs. 1, ~~4~~ und 5, 28 Bst. g BEHG)

Das VwVG enthält keine allgemeine gesetzliche Grundlage für die Auferlegung der Verfahrenskosten im nichtstreitigen Verwaltungsverfahren. Diese dürfen aber nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren den Parteien auferlegt werden, wenn es das anwendbare Bundesgesetz vorsieht. Die gesetzliche Grundlage ist vorliegend mit Art. 23 Abs. 5 BEHG gegeben. An der Gebührenordnung ändert sich demnach nichts.

Hinsichtlich Parteientschädigung ist in Erinnerung zu rufen, dass im nichtstreitigen Verwaltungsverfahren abgesehen von Massenverfahren (vgl. Art. 11a VwVG), bei denen eine obligatorische Vertretung vorgesehen ist, keine Parteientschädigungen zugesprochen werden.

¹ Die Übernahmekommission erhebt bei Unterbreitung des Angebotes von jedem Anbieter eine Gebühr für die Prüfung des Angebotes.

² Die Gebühr wird im Verhältnis zum Gesamtbetrag des Angebotes berechnet:

a. 0,5 Promille bis zu 200 Millionen Franken;

b. 0,2 Promille zwischen 200 und 500 Millionen Franken;

c. 0,1 Promille des Betrages über 500 Millionen Franken.

³ Die Gebühr beträgt mindestens 20 000 Franken und höchstens 200 000 Franken. In einfachen Fällen kann die Gebühr bis zu 50 Prozent vermindert werden. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss eine Gebühr festlegen, die weniger als 20 000 Franken beträgt.

⁴ Werden Titel zum Tausch angeboten, die an der Hauptbörse kotiert sind, so wird der Gesamtbetrag des Angebotes aufgrund des durchschnittlichen Eröffnungskurses dieser Titel während der zehn Börsentage vor der Unterbreitung des Angebotes an die Übernahmekommission ermittelt. Für Tauschangebote in anderen Titeln wird die Gebühr aufgrund der Bewertung durch die Prüfstelle ermittelt.

⁴ Werden ~~Titel~~ Effekten zum Tausch angeboten, die an ~~einer Hauptbörse~~ kotiert sind, so wird der Gesamtbetrag des Angebotes aufgrund des ~~durchschnittlichen Eröffnungskurses dieser Titel~~ volumengewichteten Durchschnittskurses der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage ~~während der zehn Börsentage~~ vor der Unterbreitung des Angebotes bzw. der Voranmeldung an die Übernahmekommission ermittelt. Für nicht liquide oder nicht kotierte Effekten ~~für Tauschangebote in anderen Titeln~~ wird die Gebühr aufgrund der Bewertung durch die Prüfstelle ermittelt.

Für den neu verwendeten Begriff der „Effekten“ vgl. neue Fassung von Art. 39 BEHV-FINMA, welcher bei Tauschangeboten von „Effekten“ spricht (vgl. auch Bemerkung zu Art. 20 Abs. 2).

Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenbörse ist aufzuheben. Bei illiquiden Titeln (es gilt der Liquiditätsbegriff der Mitteilung Nr. 2 der UEK vom 3. September 2007 sowie von Art. 37 BEHV-FINMA) ist ebenfalls auf die Bewertung abzustützen.

Entsprechend den Bestimmungen über den Mindestpreis (vgl. Art. 42 Abs. 1 BEHV-FINMA) ist auch für die Berechnung der Gebühr auf den volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage abzustellen.

Revisionsentwurf UEV

Stand 5. Juni 2008, S.52/53

⁵ In besonderen Fällen, namentlich wenn die Zielgesellschaft einem Ausschuss besondere Arbeit verursacht, kann der Ausschuss entscheiden, dass auch die Zielgesellschaft eine Gebühr zu entrichten hat. Diese Gebühr richtet sich nach dem verursachten Zusatzaufwand, beträgt aber höchstens die Gebühr, die der Anbieter zu bezahlen hat.

⁵ In besonderen Fällen, namentlich wenn die Zielgesellschaft oder die Minderheitsaktionäre der Übernahmekommission besondere Arbeit ~~verursacht~~ verursachen, kann die Übernahmekommission entscheiden, dass auch die Zielgesellschaft und/oder die Minderheitsaktionäre eine Gebühr zu entrichten ~~hat haben~~. Diese ~~Gebühr richtet sich nach dem verursachten Zusatzaufwand~~, beträgt mindestens 20 000 Franken aber höchstens die Gebühr, die der Anbieter zu bezahlen hat.

Nebst der Zielgesellschaft sollen auch diejenigen Aktionäre mit Parteistellung bezüglich der Kostentragung in die Pflicht genommen werden, wenn sie einem Ausschuss besondere Arbeit verursachen (Verursacherprinzip). Im geltenden Gesetz und den geltenden Verordnungen waren die Minderheitsaktionäre bisher nicht als Partei vorgesehen. Neu erhalten die Minderheitsaktionäre im Gesetz Parteistellung, weshalb auch für die neu hinzutretende Partei eine Gebührenregelung bestehen muss.

⁶ Eine Gebühr wird auch erhoben für die Prüfung von Auskunftersuchen (Art. 57) und für die Prüfung von Gesuchen, welche sich auf die Unterstellung eines Geschäfts unter die Regelung betreffend öffentlicher Übernahmeangebote, auf die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots oder auf die Gewährung besonderer Ausnahmen von dieser Pflicht beziehen (Art. 32 Abs. 2 BEHG, Art. 34 BEHV-EBK). Diese Gebühr beträgt, je nach Komplexität des Falles und Arbeitsaufwand, bis zu 50 000 Franken. Falls der Gesuchsteller, nachdem ein Ausschuss entschieden hat, ein Angebot unterbreitet, wird sie von der in den Absätzen 1–4 vorgesehenen Gebühr abgezogen.

⁶ Eine Gebühr wird auch erhoben für die Prüfung von Auskunftersuchen (Art. 57) und für die Prüfung von Gesuchen, ~~welche sich auf die Unterstellung eines Geschäfts unter die Regelung betreffend öffentlicher Übernahmeangebote, auf die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots oder auf die Gewährung besonderer Ausnahmen von dieser Pflicht beziehen~~ betreffend Angebotspflicht (Art. 32 Abs. 2 BEHG, Art. 34 BEHV-FINMA~~EBK~~). Diese Gebühr beträgt, je nach Komplexität des Falles und Arbeitsaufwand, bis zu 50 000 Franken. Falls der Gesuchsteller, nachdem ein Ausschuss entschieden hat, ein Angebot unterbreitet, wird sie von der in den Absätzen 1–4 vorgesehenen Gebühr abgezogen.

Technische Anpassung der „BEHV-EBK“ an „BEHV-FINMA“.

Der Präsident wird aufgrund des Systemwechsels keine Auskünfte mehr erteilen. Dies kann aber weiterhin durch einen Ausschuss gemacht werden.

⁷ Die Übernahmekommission kann von jeder Partei einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

Es soll von jeder Partei ein Vorschuss verlangt werden können. Insbesondere bei ausländischen Anbietern ist die Möglichkeit, einen Vorschuss zu verlangen wichtig.

Art. 67 Reglement

Die Übernahmekommission erlässt ihr Reglement und unterbreitet es der FINMA zur Genehmigung.

Dies ist momentan in Art. 2 Abs. 3 R-UEK geregelt, ist aber auf Verordnungsstufe festzuhalten.

12. Kapitel: Inkrafttreten

Art. 63

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Art. 68

Diese Verordnung tritt am 1. Januar ~~1998~~2009 in Kraft.

Art. 69 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote vom 21. Juli 1997 (Übernahmeverordnung-UEK; UEV-UEK) wird aufgehoben.